



REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

– höhere Landesplanungsbehörde –

LANDESPLANERISCHE BEURTEILUNG

für die Errichtung und den Betrieb
des Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Windparks Streu & Saale

(18 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Hendungen, Hollstadt, Mittelstreu und Unsleben)
Landkreis Rhön-Grabfeld

Projektträger:

Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Windpark Streu & Saale eG, Bad Neustadt a. d. Saale

Aktenzeichen: 24-8249.00-11/12

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung	1
B Gegenstand und Verlauf des Verfahrens	3
I Gegenstand des Verfahrens	3
II Angewandtes Verfahren	5
III Beteiligte Stellen	6
IV Einbezug der Öffentlichkeit	8
C Auswirkungen des Vorhabens, raumordnerische Bewertung und Gesamtabwägung	9
I Auswirkungen des Vorhabens und raumordnerische Bewertung	9
1 Raumbezogene überfachliche Belange	9
2 Raumbezogene fachliche Belange	10
2.1 Energieversorgung	10
2.2 Siedlungswesen	14
2.3 Landwirtschaft	16
2.4 Forsten	18
2.5 Luftverkehr	18
2.6 Telekommunikation	18
2.7 Verkehr	19
2.8 Sonstige Belange	20
3 Raumbezogene fachliche Umweltbelange	20
3.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	21
3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	32
3.3 Schutzgut Boden	41
3.4 Schutzgut Wasser	42
3.5 Schutzgut Klima / Luft	44
3.6 Schutzgut Landschaft	44
3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	48
II Raumordnerische Gesamtabwägung	50
D Abschließende Hinweise	52

A Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

Die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 18 Windkraftanlagen (s. Übersichtsplan, S.4) mit je 2.300 kW Nennleistung und jeweils einer Gesamthöhe von 199 m (Nabenhöhe 142,5 m + Rotordurchmesser 113 m) entspricht für die Anlagen WKA Nr. 1 – 10 und WKA Nr. 12 – 18 unter den folgenden unten angeführten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Anlage WKA Nr. 11 entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

- 1 Die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das Stromnetz hat in Abstimmung mit der E.ON AG so zu erfolgen, dass keine unverträglichen Rückwirkungen auf den Netzbetrieb auftreten.
- 2 Die fachrechtlichen Erfordernisse des notwendigen Sicherheitsabstandes zur Erdgasleitung der Bayerischen Rhön-Gas GmbH, im konkreten Fall zur WKA Nr. 16, sind von der Genehmigungsbehörde bezüglich des geforderten Sicherheitsabstandes von mindestens Nabenhöhe plus Rotordurchmesser zu prüfen.
- 3 Für WKA Nr. 1, für WKA Nr. 2 – 4 sowie für WKA Nr. 16 – 18 ist Einvernehmen nach § 34 FlurbG mit dem Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken insbesondere bzgl. der Verlegung der Kabel und der Schaffung/Nutzung von Zuwegungen für den Windpark herzustellen.
- 4 Um den umweltbezogenen Anforderungen zur Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie des Schutzgutes Landschaft Rechnung zu tragen, sind die Auswirkungen durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglichst gering zu halten und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden vorzusehen und plangemäß umzusetzen. Neben den in den Projektunterlagen – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsstudie – aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation sind in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden die zusätzlich geforderten Auflagen umzusetzen, die aus den Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde und des Landesamtes für Umwelt sowie aus dem Erörterungstermin und den erfolgten Besprechungen hervorgegangen sind.

Ferner ist WKA Nr. 10, wie aus den Ausführungen unter C I 3.2.6 hervorgeht, nur raumverträglich, wenn es dem Antragsteller gelingt nachzuweisen, dass die Windkraftanlage vom Uhu gemieden oder nur selten überflogen wird und damit das Tötungsrisiko des Uhus trotz der Nähe zum Horststandort nicht signifikant erhöht ist.

Die Forderungen der höheren Naturschutzbehörde bezüglich der vorzunehmenden Korrektur der Landschaftsbildbewertung sind ebenfalls zu beachten.

- 5 Damit der Luftverkehr nicht beeinträchtigt wird und Eingriffe in das Landschaftsbild und die optische Beeinträchtigung möglichst gering gehalten werden, ist das Vorhaben hinsichtlich Tages- und Nachtkennzeichnungen sowie der Synchronisation der Schaltzeiten und Blinkfolgen der Windenergieanlageblöcke mit dem Luftamt Nordbayern (Schreiben vom 20.07.2012) abzustimmen.
- 6 Bei den Bauarbeiten ist auf einen sparsamen Flächenverbrauch zu achten, um Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.
- 7 Um den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherstellung des Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm, Schattenwurf, visuellen Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefährdungen angemessen Rechnung zu tragen, sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld Maßnahmen aufzunehmen, die sicherstellen,
 - dass Immissionen durch Lärm auf das zumutbare Maß begrenzt bleiben (notwendiger Betrieb im schallreduzierten Modus relevanter Anlagen solange bis durch notwendige Nachberechnungen festgestellt ist, ob die einschlägigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden),
 - dass optische Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichteinwirkungen vermieden werden (u.a. Abschaltautomatik, Dimmung der Tag- und Nachtbe-
feuerung),
 - dass Gefährdungen durch Eisabwurf durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich verhindert werden (u.a. beheizbare Rotorblätter, Abschaltautomatik, Hinweisschilder),
 - dass Abfälle verwertet bzw. ordnungsgemäß beseitigt werden,
 - dass die Anlagen bei dauernder Betriebseinstellung vollständig beseitigt werden (Anlagenstilllegung und -demontage).

- 8 Die fachrechtlichen Erfordernisse des Denkmalschutzes hinsichtlich der Bodendenkmäler sind gemäß den Stellungnahmen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.

B Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

I Gegenstand des Verfahrens

Der Projektträger Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Windpark Streu & Saale eG, Bad Neustadt a. d. Saale, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von 18 Windkraftanlagen auf folgenden Grundstücken der Gemarkungen Hendungen, Hollstadt, Mittelstreu und Unsleben (Landkreis Rhön-Grabfeld):

Anlage	Gemarkung	Flurnummer
WKA 1	Hendungen	3262, 3262/2
WKA 2	Hendungen	3076
WKA 3	Hendungen	3028, 3029
WKA 4	Hendungen	2877
WKA 5	Mittelstreu	1773, 1774, 1775
WKA 6	Mittelstreu	1743, 1744
WKA 7	Mittelstreu	1655
WKA 8	Mittelstreu	1637, 1638
WKA 9	Mittelstreu	1794
WKA 10	Unsleben	1645
WKA 11	Unsleben	1675, 1676, 1677
WKA 12	Unsleben	1416
WKA 13	Unsleben	1454
WKA 14	Unsleben	1487, 1488
WKA 15	Unsleben	1517
WKA 16	Hollstadt	880, 881
WKA 17	Hollstadt	932
WKA 18	Hollstadt	965

Die geplante Nabenhöhe beträgt 142,5 m, der Rotordurchmesser 113 m, die Gesamthöhe der WKA somit 199 m. Die installierte Leistung des gesamten Windparks „Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Windpark Streu & Saale“ wird gem. der Planung 41,4 MW betragen. Der Windpark erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 700 ha. Die räumliche Verteilung ist auf dem Übersichtsplan (S.4) dargestellt.

Die Gründung der Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Windpark Streu & Saale eG im April 2012 wurde von der Agrokraft GmbH initiiert. Die Gemeinden - Hendungen, Heustreu, Hollstadt, Mellrichstadt/Bahra, Oberstreu/Mittelstreu und Unsleben - sind an den da-

für am 1. Dezember 2010 gegründeten lokalen Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Energie eG beteiligt. Die Bürgerinnen und Bürger der Region, die Mitglieder der Genossenschaft sind, verfolgen das Ziel, durch das Potenzial an Wind nachhaltig Energie zu erzeugen und ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten.



Übersichtsplan

Der geplante Windpark „Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Windpark Streu & Saale“ befindet sich bestehend aus zwei Teilflächen westlich von Heudungen (WKA Nr. 1 – 4) bzw. nördlich von Hollstadt (WKA Nr. 5 – 18) auf einer Höhe zwischen 310 m und 360 m über NN. Die Gewässer Streu und Saale, die sich in der Bezeichnung des

Windparks wiederfinden, schließen in den Tälern westlich bzw. südlich der geplanten Windparkflächen an.

Die WKA sollen für einen Zeitraum von 20 plus optional fünf weiteren Jahren betrieben werden. Der erzeugte Strom soll in das Strom-Leitungsnetz der E.ON Netz GmbH eingespeist werden.

II Angewandtes Verfahren

Die Antragsunterlagen der Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Windpark Streu & Saale eG wurden am 26.04.2012 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt. Dieses stellt mit Schreiben vom 07.05.2012 fest, dass das beantragte Planungsvorhaben genehmigungsbedürftig ist (gem. § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV sowie der Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV). Zuständig ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld als untere Immissionsschutzbehörde.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt (§§ 3a, 3c UVPG, Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG). Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Windparks erfolgt im förmlichen Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG).

Bei der Errichtung von mehreren überörtlich raumbedeutsamen WKA im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, bei deren Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, war bis zum Inkrafttreten des neuen Bayerischen Landesplanungsgesetzes am 01. Juli 2012 (BayLplG vom 25.06.2012, GVBl 2012, S. 254) grundsätzlich auch die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich (gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG i.V.m. § 1 Nr. 1 Raumordnungsverordnung).

Die Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde -, die für diese Entscheidung sowie die Durchführung des Verfahrens zuständig ist (Art. 25 Abs. 1 BayLplG), stellte auch unter Anwendung der neuen einschlägigen gesetzlichen Vorgaben fest, dass es sich bei dem geplanten Windpark um ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit handelt, für das ein Raumordnungsverfahren erforderlich wird (Art. 24 Abs. 1 BayLplG).

Es ist jedoch auch festzustellen, dass das o.g. Vorhaben mit dem vom Regionalen Planungsverband Main-Rhön in Aufstellung befindlichen Regionalplankapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“, konkret mit der Ausweisung der Vorranggebiete WK 3b „Haiger“ und WK 4 „Östlich Mittelstreu“ und des Vorbehaltsgebietes WK 4a „Nördlich Hollstadt“ für die Windkraftnutzung weitgehend übereinstimmt. Bei diesen sogenannten „in Aufstellung befindlichen Zielen“, die gem.

Art. 3 Abs. 1 BayLplG zu berücksichtigen sind, hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine raumordnerische Auseinandersetzung mit der Windkraftnutzung auf den Flächen bereits stattgefunden (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayLplG).

Wegen dennoch verbleibender, nicht abschließend abgewogener Belange des Artenschutzes auf dem aktuell im Entwurf als Vorbehaltsgebiet festgelegten WK 4a „Nördlich Hollstadt“ und vor dem Hintergrund, dass sich zwei WKA (Nr. 10 + Nr. 11) in den sog. Ausschlussgebieten des Regionalplanentwurfs vom 24.07.2012 befinden, wird ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren gem. Art. 26 Satz 1 BayLplG durchgeführt. Dieses vereinfachte Raumordnungsverfahren wird in das beim Landratsamt Rhön-Grabfeld anhängige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert (s. Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 14, v. 14.08.2012, S. 277).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde eine projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, um die Auswirkungen des Projekts auf Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturgüter zu untersuchen. Der Umweltbericht ist als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens bei der Entscheidung über die Zulassung des Projekts zu berücksichtigen.

Das angewandte vereinfachte Raumordnungsverfahren dient als Instrument der Raumordnung dazu, die raumbedeutsamen Auswirkungen des erheblich überörtlich raumbedeutsamen Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen. Insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Die landesplanerische Beurteilung als Ergebnis des vereinfachten Raumordnungsverfahrens ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 BayLplG).

III Beteiligte Stellen

Zur Durchführung des vereinfachten Raumordnungsverfahrens leitete das Landratsamt Rhön-Grabfeld in mehreren Schreiben der höheren Landesplanungsbehörde die Stellungnahmen zu, die der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zugegangen waren:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt a. d. Saale
- Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken, Würzburg

- Autobahndirektion Nordbayern, Würzburg
- Bayerischer Bauernverband, Bad Neustadt a. d. Saale (#)
- Bayerische Rhöngas GmbH, Bad Neustadt a. d. Saale
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Bundesnetzagentur, Berlin
- BUND Naturschutz in Bayern e. V., Nürnberg
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH; Heidelberg (#)
- Deutscher Hängegleiterverband, Gmund am Tegernsee (#)
- Deutscher Wetterdienst, München
- E.ON Bayern AG, Schweinfurt
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, München
- Ericsson Services GmbH; Düsseldorf
- Fischereiverband Unterfranken e.V., Würzburg
- Gemeinde Hendungen
- Gemeinde Hollstadt
- Gemeinde Oberstreu
- Gemeinde Unsleben
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken, Veitshöchheim
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen (#)
- Landesverband Bayern der dt. Gebirgs- und Wandervereine, Bischberg (#)
- Landratsamt Rhön-Grabfeld, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, Bad Neustadt a. d. Saale
- Landratsamt Rhön-Grabfeld, Gesundheitsamt
- Landratsamt Rhön-Grabfeld, Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung
- Landratsamt Rhön-Grabfeld, Technischer Immissionsschutz
- Landratsamt Rhön-Grabfeld, Tiefbauverwaltung/Verkehrswesen
- Landratsamt Rhön-Grabfeld, Untere Naturschutzbehörde (#)
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Würzburg
- Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde
- Regierung von Unterfranken, Technischer Umweltschutz
- Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Haßfurt

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Staatliches Bauamt, Schweinfurt
- Stadt Mellrichstadt
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Köln
- Tourismusverband Franken e.V. mit Tourismus GmbH Bayerische Rhön, Nürnberg
- Überlandwerk Rhön GmbH, Mellrichstadt
- Vodafone D2 GmbH, Eschborn
- Wasserwirtschaftsamt, Bad Kissingen
- Wasserzweckverband Mellrichstädter Gruppe, Mellrichstadt
- Wehrbereichsverwaltung Süd, München
- WiMee-Connect GmbH, Düsseldorf

Von den Beteiligten, ihren Untergruppierungen oder ihren Beauftragten gaben die mit „(#)“ gekennzeichneten keine Stellungnahme ab. Entsprechend dem Hinweis in dem Einleitungsschreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wird bei diesen Beteiligten angenommen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben besteht und dass sie keine Hinweise haben, die zu berücksichtigen wären.

IV Einbezug der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit gegeben, sich zum Vorhaben zu äußern. Hierzu wurden im Landratsamt Rhön-Grabfeld, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung (s. Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 14, v. 14.08.2012) die Verfahrensunterlagen während der allgemeinen Dienststunden für die Dauer eines Monats (29.08.2012 bis 28.09.2012) öffentlich ausgelegt; der Einwendungszeitraum endete am 12.10.2012.

Auf Grund einer unvollständigen Auslegung der Antragsunterlagen in einer Kommune (VG Mellrichstadt) musste die Auslegung wiederholt werden (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld v. 14.11.2012). Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte vom 22.11.2012 bis 21.12.2012; die Einwendungsfrist endete am 04.01.2013.

Der höheren Landesplanungsbehörde wurden die eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern und Organisationen zugeleitet, die sich zum Vorhaben äußerten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld am

16.01.2013 ein Erörterungstermin statt (gem. Bekanntmachung v. 14.11.2012). Auf diesem Erörterungstermin wurde sowohl zunächst kurz das Projekt selbst als auch die eingegangenen Stellungnahmen der Fachstellen sowie die Einwendungen der Öffentlichkeit vorgetragen. Es bestand Gelegenheit zur Erläuterung der vorgebrachten Einwendungen. Ein weiterer Besprechungstermin fand am 27.05.2013 im Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) mit Vertretern des StMUG, des Landesamtes für Umwelt, der Regierung von Unterfranken, des Bayerischen Bauernverbands und der Firma Agrokraft GmbH (und deren beauftragtem Umweltbüro ANUVA) statt.

C Auswirkungen des Vorhabens, raumordnerische Bewertung und Gesamtabwägung

Maßstab für die Beurteilung des Vorhabens sind neben den Grundsätzen der Raumordnung gemäß Art. 6 BayLplG die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP) und im Regionalplan Main-Rhön (RP 3) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sowie sonstige einschlägige Erfordernisse der Raumordnung, wie z. B. insbesondere der im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans bereits vorliegende Entwurf zur Windkraftnutzung (RP 3 E B VII 5.3 als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung).

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die dem Vorhaben insgesamt grundsätzlich entgegenstünden und somit eine Verwirklichung des Windparks als ganzheitliches Vorhaben nicht zuließen, sind nicht vorhanden. Vielmehr lassen die für die Bewertung des Vorhabens einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung nach ihrem Inhalt ausreichend Gestaltungs- und Abwägungsspielraum. In den nachfolgenden Abschnitten wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung beurteilt. Der Beurteilung liegen insbesondere auch die Stellungnahmen der genannten Stellen sowie der Öffentlichkeit zugrunde.

I Auswirkungen des Vorhabens und raumordnerische Bewertung

1 Raumbezogene überfachliche Belange

Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten. Leitmaßstab der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgeglichenen Ordnung führt (Art. 5 BayLplG). Diese obersten materiellen Planungsvorga-

ben der bayerischen Landesplanung werden im LEP A I weiter konkretisiert. Insbesondere in Ausfüllung des Leitziels der gleichwertigen Lebensbedingungen kommt dabei der Entwicklung des ländlichen Raumes besondere Bedeutung zu. Das LEP liegt hierzu fest, dass anzustreben ist, den ländlichen Raum als eigenständigen gleichwertigen Lebens- und Arbeitsraum zu bewahren und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln (LEP A IV 1.1).

Der Standort des Vorhabens liegt im Landkreis Rhön-Grabfeld und damit in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll (LEP A I 1.3 in Verbindung mit Anhang 3 „Strukturkarte“). Bei Planung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen soll den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll, Vorrang gegenüber den übrigen Teilen des ländlichen Raumes eingeräumt werden. Auf eine nachhaltige Raumnutzung soll dabei hingewirkt werden (RP 3 A II 2.2). Mit dem „Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Windparks Streu & Saale“ ist die Nutzung erneuerbaren Energien, und damit – wenn der Standort umweltverträglich ist (siehe hierzu das Kapitel C I 3) – eine im Prinzip nachhaltige Raumnutzung vorgesehen. Die Erzeugung, die Einspeisung und damit der Verkauf von Energie bedeuten einen nicht unerheblichen Beitrag zur Wertschöpfung, der dem Raum zugute kommt. Insgesamt gesehen entspricht das Vorhaben den allgemeinen überfachlichen Erfordernissen der Raumordnung bezüglich der raumstrukturellen Entwicklung.

2 Raumbezogene fachliche Belange

2.1 Energieversorgung

2.1.1 Gemäß LEP B V 3.1.2, 3.2.3 und 3.6 soll darauf hingewirkt werden, erneuerbare Energiequellen verstärkt zu erschließen und zu nutzen, um Strom dezentral zu erzeugen. Die 18 Windkraftanlagen haben eine Nennleistung von je 2,3 MW und gehören damit in Anbetracht der technischen Entwicklung von Windkraftanlagen zu den unterdurchschnittlichen Anlagentypen, die jedoch für Schwachwindgebiete optimal geeignet sind.

Gemäß zweier Gutachten, die von der Agrokraft GmbH beauftragt wurden, weisen die 18 beantragten Windkraftanlagen einen Jahresenergieertrag von 120 - 126 GWh aus, was unter der Zugrundelegung eines durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs pro Haushalt (2,02 Personen¹) von ca. 2.850 kWh² zu einer potenziellen Versorgung von rund 42.100 bis 44.200 Haushalten pro Jahr führt. Beachtet man, dass die in der Genossenschaft beteiligten Gemeinden eine Gesamteinwohnerzahl von 11.998 Ein-

wohnern³ haben, wird deutlich, dass ein die lokalen Bedürfnisse übertreffender Beitrag an Energie produziert werden wird. Insoweit kann dem vorliegenden Projekt ein durchaus nennenswerter Beitrag hinsichtlich LEP B V 3.1.2, 3.2.3 und 3.6 zugesprochen werden. Aus dem Landratsamt Rhön-Grabfeld, Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung kommt hierzu der Hinweis, dass der Landkreis zusammen mit der Kreisstadt Bad Neustadt a.d. Saale und der Region Mainfranken versucht, sich als Modellregion für Elektromobilität und alternative Energien zu profilieren und daher die geplante infrastrukturelle Aufwertung der lokalen Energieversorgungssysteme begrüßt wird.

Insbesondere sind im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien auch die Grundsätze unter LEP B V 3.2.3 zu nennen, die der Regionalplanung u. a. die Möglichkeit einräumen, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde seitens der Region Main-Rhön mit der Fortschreibung des Regionalplans Kapitel B VII Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“ Gebrauch gemacht. Die Vorgaben dieser Regionalplanfortschreibung, insbesondere die Ausschlusskriterien, die auf diesen basierenden Ausschlussgebiete sowie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung, befinden sich somit im Zustand von „in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung“ im Sinne von Art. 2 Nr. 4 BayLplG und sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Gemäß dem in Aufstellung befindlichen Ziel B VII 5.3.3 dieser Regionalplanfortschreibung befinden sich die geplanten WKA Nr. 1 – 4 (Hendungen) und WKA Nr. 5 – 9 (Mittelstreu) des „Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Windparks Streu & Saale“ in den Vorranggebieten für Windkraftnutzung WK 3b „Haiger“ und WK 4 „Östlich Mittelstreu“. In den Vorranggebieten sollen der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zukommen und andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind (s. RP 3 E B VII 5.3.3). Gemäß der Regionalplanfortschreibung B VII 5.3.4 befinden sich die WKA Nr. 12 – 18 (Unsleben und Hollstadt) des „Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Windparks Streu & Saale“ in dem Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 4a „Nördlich Hollstadt“. Diese Fläche war (wenngleich in etwas geänderten Flächenumfang) im ersten Anhörungsverfahren – und damit zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Vorhabensträger - ebenfalls als Vorranggebiet ausgewiesen. Wegen dennoch verbleibender nicht abschließend abgewogener Belange des Artenschutzes auf dieser Fläche WK 4a erfolgte im Ergebnis der ersten Anhörung eine Ab-

¹ Statistisches Bundesamt, 2011

² Energieagentur NRW: Erhebung „Wo bleibt der Strom?“, 2011

³ Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Stand: 30.09.2012

stufung von einem Vorrang- zu einem Vorbehaltsgebiet. In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (s. RP 3 E B VII 5.3.4). Die zwei Windkraftanlagen WKA Nr. 10 und Nr. 11 (Unsleben) liegen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Regionalplanentwurfs vom 24.07.2012.

- 2.1.2 Aus der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön (Schreiben v. 09.10.2012) geht hervor, dass die Nutzung der Windkraft aus regionalplanerischer Sicht dem Grunde nach befürwortet wird, was aus den Grundsätzen LEP B V 3.1.2, 3.2.3 und 3.6 sowie RP 3 B VII 1.1 und 1.2 folgt, wonach erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden sollen. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön bestehen keine Einwände gegen die WKA Nr. 1 – 9, dazu werden WKA Nr. 12 – 18 grundsätzlich befürwortet. WKA Nr. 10 und Nr. 11 werden auf Grund ihrer Lage im geplanten Ausschlussgebiet vom Regionalen Planungsverband abgelehnt. In Bezug auf WKA Nr. 10 und Nr. 11 wird vom Regionalen Planungsverband Main-Rhön darauf hingewiesen, dass diese den Sicherheitsabstand von 200 m um das Naturschutzgebiet „Trockenhänge bei Unsleben“ tangieren bzw. darin liegen und WKA Nr. 11 zudem in unmittelbarer Nähe zu einem Bodendenkmal liegt. Insgesamt wird die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön gestützt. Auf Grund der Stellungnahmen der Fachträger konnte die regionalplanerische Abwägung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung, die wegen eines generellen Ausschlusskriteriums (200 m - Puffer zu NSG) zu einem Ausschlussgebiet geführt hat, vertieft werden. Nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde (Schreiben v. 28.06.2013) beeinträchtigen die WKA Nr. 10 – 12 das NSG „Trockenhänge bei Unsleben“ in Bezug auf dessen Schutzzweck gem. § 3 der NSG-VO vom 20. April 1988, dessen Lebensraumqualität und Entwicklungspotential nach LEK und dessen Bedeutung für die lokale Naherholung (s. C I 3.1.2.2).
- Nach Ansicht der höheren Landesplanungsbehörde tangiert WKA Nr. 10 die 200 m-Abstandsfläche zum NSG „Trockenhänge bei Unsleben“ lediglich. Des Weiteren wird unter C I 3.2.6 in Bezug auf den in der Nähe der WKA Nr. 10 befindlichen Horststandort des Uhus vom LfU darauf verwiesen, dass durch eine Raumnutzungsanalyse der Beleg für ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erbracht werden muss, womit unter dieser Voraussetzung eine Raumverträglichkeit der WKA Nr. 10 gegeben wäre. Daher entspricht WKA Nr. 10 noch den Erfordernissen der Raumordnung, wenn Maßgabe A.4 beachtet wird. Dagegen entspricht WKA Nr. 11 auf Grund der unmittelbaren Lage in der 200 m-Abstandsfläche und damit im direkten Einwirkungs-

bereich des NSG „Trockenhänge bei Unsleben“ auch bei Beachtung der Maßgabe A.4 bezüglich Natur- und Artenschutz nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

- 2.1.3 Wie unter B I ausgeführt, soll der erzeugte Strom in das Stromleitungsnetz der E.ON Bayern AG über ein Umspannwerk eingespeist werden. Der verbindliche Netzan-schlusspunkt wird in Abstimmung mit E.ON Bayern AG ermittelt; es wird aller Voraus-sicht nach ein eigenes Umspannwerk für den Windpark gebaut werden. Der Projekt-träger wird die Details im weiteren Planungsfortgang direkt mit der E.ON Bayern AG zu klären haben, damit eine störungsfreie Stromversorgung möglich ist. Daher ist die Maßgabe A.1 erforderlich.

Da sich im Bereich der geplanten Windkraftanlagen keine Strom-(Gas)leitungen der E.ON Bayern AG befinden, wird seitens E.ON Bayern AG der Errichtung der WKA ohne Einschränkungen zugestimmt.

- 2.1.4 Im Vorhabensgebiet verläuft eine Erdgas-Hochdruckleitung DN 150, MOP 67,5. Die Bayerische Rhöngas GmbH lehnt die geplante Anlage WKA Nr. 16 (Hollstadt) wegen des zu geringen Abstands zur Erdgas-Hauptversorgungsleitung ab und weist auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes hin, der mindestens Nabenhöhe (142,5 m) plus Rotordurchmesser (113 m), im konkreten Fall also mind. 256 m, zu betragen hat (Schreiben v. 12.10.12).

Die höhere Landesplanungsbehörde schließt sich bei der Beurteilung der erforderli-chen Berücksichtigungsfähigkeit dieses Belanges der Abwägung des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön zum Regionalplan an. Demnach fehlt der Forderung der Bayerischen Rhön-Gas GmbH eine fachrechtliche Grundlage. Die von anderen Gasversorgern geltend gemachten Sicherheitsabstände (z.B. gem. Merkblatt der Open Grid Europe: Forderung Sicherheitsabstand 25 m) liegen deutlich unterhalb der Forderung der Bayerischen Rhön-Gas GmbH. Die Genehmigungsbehörde sollte die fachrechtlichen Erfordernisse des o.g. notwendigen Sicherheitsabstandes zur Erd-gasleitung der Bayerischen Rhön-Gas GmbH im konkreten Fall zur WKA Nr. 16 prü-fen (Maßgabe A.2).

In Bezug auf Kabeltrassen und Bautrassen gibt die Bayerische Rhön-Gas GmbH Hinweise, die unter D 1.1 aufgeführt sind.

- 2.1.5 Insgesamt gesehen entspricht das Windkraftvorhaben unter Gesichtspunkten der Energieversorgung bei Beachtung der Maßgabe A.1 und Maßgabe A.2 in hohem Maße den Erfordernissen der Raumordnung.

2.2 Siedlungswesen

2.2.1 In diesem Kapitel werden die Auswirkungen des Windparkvorhabens auf das Siedlungswesen insgesamt behandelt. Raumbezogene fachliche Umweltbelange werden unter C.1.3 in den jeweiligen Schutzgütern betrachtet. Beeinträchtigungen des Freiraums werden wegen der Tatsache, dass solche Belange bei mehreren Schutzgütern betroffen sind, ebenfalls bei den entsprechenden raumbezogenen fachlichen Umweltbelangen unter C.1.3 angeführt.

Die Windkraftanlagen sind auf zwei Teilflächen geplant. Diese liegen zum Einen östlich des Ortes Unsleben (894 Einwohner (= EW)⁴) und zum Anderen westlich der Gemeinde Hendungen (951 EW⁴). Durchschnitten werden die Flächen von der Bundesautobahn (BAB) A 71. Die Fläche östlich von Unsleben wird des Weiteren im Süden von den Orten Hollstadt (1.588 EW⁴) und Heustreu (1.228 EW⁴), im Nordwesten von der Gemeinde Oberstreu/Mittelstreu (1.573 EW⁴) und im Osten von der BAB A 71 umgeben. Der Ortsteil Bahra der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt/Bahra (5.764 EW⁴) liegt südlich der zweiten Teilfläche, die sich westlich von Hendungen befindet. Westlich und nördlich wird diese Fläche von der BAB A 71 umgeben. Westlich des Untersuchungsgebiets verläuft die Eisenbahnlinie von Schweinfurt über Bad Neustadt a.d. Saale und Mellrichstadt nach Meiningen (s. Übersichtsplan, S.4).

Siedlungsflächen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Der Grundsatz B VI 1 des LEP verlangt, der Siedlungsstruktur und ihrer Weiterentwicklung entsprechende Bedeutung beizumessen. Jedoch zahlreiche weitere, hier nicht eigens aufgeführte normative Vorgaben der Raumordnung setzen der Siedlungsentwicklung teils erhebliche Einschränkungen entgegen, die etwa das Flächensparen, Natur- und Landschaftsschutz, wasserwirtschaftliche und andere Belange betreffen.

Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung wurden die in den schalltechnischen Hinweisen für Windparks des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz (August 2011) sowie in den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ (Bayer. Windenergieerlass, Dezember 2011) genannten Siedlungsabstände berücksichtigt. Für bevorzugt zu entwickelnde Orte, wie das vom Vorhaben betroffene Kleinzentrum Unsleben (RP 3 A III 1.1), wurden erhöhte Siedlungsabstände von 1.000 m zu Grunde gelegt. Obgleich die Windkraftanlagen im Außenbereich einer Privilegierung unterliegen, wurden die gemäß den gesetzlichen Grundlagen genannten Abstände berücksichtigt. Dazu sieht der in Aufstellung befindliche Regionalplan

⁴ Bevölkerungszahlen vom Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Stand: 30.09.2012

Main-Rhön einen um 300 m erhöhten Siedlungsabstand für Misch- und Dorfgebiete vor, sodass dieser hierfür, anstatt wie der im Windenergieerlass gemäß den Angaben der TA Lärm genannten 500 m, genauso wie für allgemeine Wohngebiete 800 m beträgt.

Aus der UVS geht hervor, dass die Siedlungsentwicklung in Richtung der WKA künftig durch Emissionen der WKA beschränkt wird (indirekter Entzug), wobei der Wohnbauflächenbedarf gegenwärtiger Ausweisungen aus gemeindlichen Flächennutzungsplänen entsprechend gesichert ist.

- 2.2.2 Im Anhörungsverfahren zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird das geplante Vorhaben von den beteiligten Gemeinden - namentlich Gemeinde Hendungen, Gemeinde Heustreu, Gemeinde Oberstreu, Gemeinde Unsleben, Stadt Mellrichstadt - ausdrücklich befürwortet. Hinweise auf eine Überschneidung der geplanten WKA mit Planungen zur Erweiterung von Siedlungsflächen wurden von Beteiligten im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht gegeben.

Die Gemeinde Hollstadt stellt fest, dass drei der 18 WKA im Außenbereich der Gemeinde Hollstadt, nördlich der bebauten Ortslage in unmittelbarer Nähe des Neubaugebietes „Kirchberg“ liegen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hollstadt sieht eine Erweiterung der Wohnbauflächen im Anschluss an die bestehende Bebauung in nördlicher Richtung vor. Die Errichtung der WKA Nr. 16 und WKA Nr. 17 würde die vorgesehene Erweiterung des Baugebietes „Kirchberg“ beeinträchtigen und läge entschieden zu nahe an der bestehenden Wohnbebauung. Für diese zwei einzelnen WKA hat die Gemeinde Hollstadt Ihr Einvernehmen nicht erteilt (Schreiben der VG Heustreu vom 09.11.2012).

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde ist der gesetzlich festgelegte Mindestabstand von 800 m zum Baugebiet „Kirchberg“ mindestens eingehalten und steht dem daher nicht entgegen.

- 2.2.3. Der Betrieb der WKA verursacht Emissionen in Form von Lärm, Schatten und anderen Einwirkungen. Die erforderlichen Abstände des Vorhabens zum Siedlungsraum ergeben sich insbesondere aus immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Sie werden beim Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit behandelt (C I 3.1) und finden dementsprechend Berücksichtigung.

Hinsichtlich der erwarteten Beeinträchtigungen von Bevölkerung und Siedlung wurde in zahlreichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit vermehrt auf die Belange Menschen und menschliche Gesundheit sowie Orts- und Landschaftsbild verwiesen. Diese wer-

den bei den entsprechenden Schutzgütern behandelt (C I 3) und finden dementsprechend ebenfalls Berücksichtigung.

- 2.2.4 Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung der erforderlichen Abstände zu den Siedlungsbereichen keine raumordnerisch relevanten Beeinträchtigungen des Siedlungsraumes zu erwarten sind.

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde ist ein Entzug potenzieller Siedlungsflächen nicht gegeben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren sowie vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten ist. Damit steht die Planung in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen B VI 1 des LEP.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich des Siedlungswesens den Erfordernissen der Raumordnung.

2.3 Landwirtschaft

- 2.3.1 Gemäß den Zielen und Grundsätzen aus LEP B IV 1.3 und 2.1 sowie RP 3 B III 1.3 besteht eine Forderung nach Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Gleichzeitig eröffnen die Raumordnungserfordernisse aus LEP B IV 1.1 Abwägungsspielraum.

- 2.3.2 Entsprechend den Angaben in den Projektunterlagen befinden sich alle Standorte auf intensiv ackerbaulich genutzten Flächen. Pro Fundament wird eine Fläche von 380 m² in Anspruch genommen. Zur Errichtung der Anlagen werden befestigte Kranstellflächen mit einer Fläche von 45 m x 25 m benötigt, die nach Beendigung der Bauphase auf 40 m x 20 m zurückgebaut werden. Die aufgeschotterten Kranstellflächen für Aufbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten umfassen ca. 1,44 ha. Auch wenn der Flächenverlust für betroffene Landwirtschaftsbetriebe durchaus eine relevante Größenordnung darstellen kann, muss berücksichtigt werden, dass innerhalb des Windparks eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich bleibt. Auf Grund der Forderungen für Ausgleichsmaßnahmen insbesondere für den Artenschutz und der daher vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist diese Nutzbarkeit der Flächen zusätzlich geringfügig eingeschränkt. Festzustellen ist, dass der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung teilweise durch die Landwirte selbst als Besitzer dieser Flächen in Kauf genommen wurde.

- 2.3.3 Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bad Neustadt a.d. Saale) wurden bezüglich der Belange der Landwirtschaft gegen den geplanten Windpark Hinweise hinsichtlich Veränderungen von Kranstellflächen betreffend WKA Nr. 1, Nr. 10 und Nr. 17 sowie bezüglich der Zuwegung der WKA Nr. 1 vorgebracht (Schreiben vom 30.07.2012). Diese sollten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden (D 1.2). Dazu hat das AELF Bad Neustadt a.d. Saale darauf hingewiesen, das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken ins Verfahren einzubeziehen, da durch das Windparkvorhaben (Standorte einschließlich Zuwegung) die geplante Strukturverbesserung zur Linderung der Nachteile durch den Bau der BAB A 71 nicht beeinträchtigt werden dürfte.
- 2.3.4 Aus Sicht des Amtes für Ländliche Entwicklung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die formulierten Auflagen mit Ziel der Beachtung der laufenden Flurbereinigungsverfahren insbesondere bzgl. der Verlegung der Kabel und der Schaffung/Nutzung von Zuwegungen für den Windpark erfüllt werden (Maßgabe A.3). Zusätzlich wurden vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (Würzburg) (Schreiben vom 13.07.2012) Hinweise hinsichtlich des laufenden Flurbereinigungsverfahrens gegeben, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind (D 1.3 und D 1.4).
- 2.3.5 Ferner erfordert die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie den Maßnahmen des speziellen Artenschutzes. Die Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) betreffen im Wesentlichen das Landschaftsbild sowie die Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen. Bezüglich Ausgleich und Kompensation ist auf das Kapitel C I 3.2 und Maßgabe A.4 zu verweisen.
- 2.3.6 Nach Einschätzung der höheren Landesplanungsbehörde sind demnach erhebliche agrarstrukturelle Probleme nicht gegeben. Insofern steht das Vorhaben aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde dem Erhalt der Landwirtschaft im betroffenen Gebiet nicht entgegen. Bei Beachtung der Maßgabe A.4 und der Maßgabe A.6 entspricht das Vorhaben unter dem Aspekt der Landwirtschaft noch den Erfordernissen der Raumordnung.

2.4 Forsten

Wald wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. In der Anhörung ergaben sich aus forstwirtschaftlicher Sicht der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (Landesverband Bayern e.V.) keine grundsätzlichen Bedenken und keine forstfachlichen Vorbehalte gegen die Realisierung des geplanten Windparks.

2.5 Luftverkehr

2.5.1 Auf Grund der geplanten Bauhöhe der Windkraftanlagen von jeweils über 100 m bedarf das Vorhaben einer luftrechtlichen Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und fällt in die Zuständigkeit der Landesluftfahrtbehörde (Luftamt Nordbayern) bei der Regierung von Mittelfranken. Mit Schreiben vom 20.07.2012 stimmt das Luftamt Nordbayern der Errichtung der Windkraftanlagen bis zu einer max. Höhe von 565,10 m über NN (WKA Nr. 1) zu, wobei jede einzelne Anlage die Höhe von 199,00 m über Grund nicht überschreiten darf. Die luftrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Maßgabe, dass die in der Stellungnahme angeführten Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie zur Veröffentlichung in den Bauvorbescheid bzw. in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Dies wird auf Grund § 14 LuftVG mittels Maßgabe A.5 gewährleistet.

2.5.2 Seitens der Wehrbereichsverwaltung Süd werden keine Einwände aus flugsicherungstechnischen (gem. § 18a LuftVG), infrastrukturellen, liegenschafts- und schutzbereichsmäßigen Belangen vorgebracht.

2.5.3 Insgesamt gesehen entspricht das Vorhaben unter Gesichtspunkten der Sicherheit des Luftverkehrs den Erfordernissen der Raumordnung, wenn Maßgabe A.5 beachtet sowie der Hinweis D 1.5 berücksichtigt wird.

2.6 Telekommunikation

2.6.1 Die Bundesnetzagentur teilt im Schreiben vom 16.07.2012 mit, dass sie selbst keine Richtfunkstrecken betreibt, sondern lediglich gemäß § 55 Telekommunikationsgesetzes (TKG) für die Zuteilung der Frequenzen von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen und Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen zuständig ist. Somit verweist sie auf die betroffenen Unternehmen und teilt diese mit.

- 2.6.2 Seitens der vom Vorhaben berührten Telekommunikationsunternehmen, namentlich DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Ericsson Services GmbH, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Vodafone D2 GmbH sowie WiMee-Connect GmbH werden keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.
- 2.6.3 Insgesamt entspricht das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Telekommunikation den Erfordernissen der Raumordnung.

2.7 Verkehr

- 2.7.1 Die Andienung und die Aufstellung der WKA erfolgt über das bestehende Wegenetz, das teilweise für die Belastung stärker zu befestigen ist. Unnötige Zufahrten durch bebaute Ortslagen werden vermieden. Die Zuwegung zu den WKA wird als Schotterweg in einer Breite von 3,5 m – 4 m ausgeführt.
Da gem. Antragsunterlagen die WKA mit entsprechenden technischen bzw. betrieblichen Vorkehrungen ausgestattet sind, ist für den Verkehr von keiner Gefährdung durch Eiswurf auszugehen. Auf Grund des heutigen Standards der Eiswurfsicherung moderner Windkraftanlagen ist aus diesem Grunde im Regionalplanentwurf 5.3 „Windkraftanlagen“ der Region Main-Rhön auch kein gesonderter Sicherheitsabstand zu Straßen als Ausschlusskriterium vorgesehen.
- 2.7.2 Aus der UVS geht hervor, dass baubedingte Beeinträchtigungen als geringfügig zu bewerten sind. Dennoch sollte hierbei bezüglich des Flächenverbrauchs, der Lagerung des Erdaushubs und der Rekultivierung der während der Bauzeit beanspruchten Flächen Maßgabe A.6 beachtet und der Hinweis unter D 1.14 berücksichtigt werden.
- 2.7.3 Seitens des Staatlichen Bauamtes Schweinfurt werden Hinweise bezüglich der Eiswurfsicherung und des Konzeptes der Zuwegung genannt. Bei Beachtung dieser Hinweise besteht mit dem geplanten Vorhaben (Schreiben vom 06.07.2012 und vom 28.11.2012) Einverständnis. Hierzu wird auf D 1.6 verwiesen.
- 2.7.4 Die Autobahndirektion Nordbayern stimmt dem Vorhaben zu, da bei allen geplanten Windkraftanlagen die aus ihrer Sicht relevanten Sicherheitsabstände eingehalten werden. Die Zustimmung ist mit Auflagen verbunden. Hierzu wird auf D 1.7 verwiesen.

2.7.5 Insgesamt sind die formulierten Hinweise auf der Ebene der Raumordnung nicht entscheidungserheblich, da sich daraus keine bisher erkennbaren grundsätzlichen einschränkenden Bedingungen für das Vorhaben ergeben. Technische Einzelheiten und Details sind im Genehmigungsverfahren zu klären.

Das Vorhaben entspricht daher unter den Gesichtspunkten des Verkehrs den Erfordernissen der Raumordnung, wenn Maßgabe A.6 beachtet wird.

2.8 Sonstige Belange

2.8.1 Hinsichtlich der durch die Errichtung der 18 Windkraftanlagen im Vorhabensgebiet betroffenen Wasserversorgungsleitungen bestehen seitens des Wasserzweckverbandes Mellrichstädter Gruppe keine grundsätzlichen Einwendungen. Es wird ein allgemeiner zu berücksichtigender Hinweis (D 1.8) genannt.

2.8.2 Nördlich von der geplanten WKA Nr. 5 (Mittelstreu) ist in einem Abstand von ca. 150 m eine Vorrangfläche für Sand und Kies SD/KS 7 „Östlich Mittelstreu“ des Regionalplans der Region Main-Rhön (B IV 2.1.1.1) ausgewiesen. Die Regierung von Oberfranken (Bergamt Nordbayern) gibt hierzu den Hinweis ab, dass ein uneingeschränkter Abbau weiterhin möglich sein muss (D 1.9). Da keine Sprengungen für den Sand- und Kiesabbau vorgesehen sind, ist gemäß RP 3 E B VII 5.3.2 kein Sicherheitsabstand erforderlich. Hinsichtlich des Vorhabens sind aus landesplanerischer Sicht keine Beschränkungen für das Vorranggebiet zu erwarten.

2.8.3 Unter den Gesichtspunkten der sonstigen Belange entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung.

3 Raumbezogene fachliche Umweltbelange

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zusammenfassend beschrieben und fachlich bewertet. Dabei werden die im Landesentwicklungsprogramm und im Regionalplan der Region Main-Rhön enthaltenen Festlegungen bei den entsprechenden Schutzgütern behandelt.

Der landesplanerischen Beurteilung werden insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), die Bestandteil der Verfahrensunterlagen sind, zu Grunde gelegt. Dazu werden die „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ (Bayer. Windenergieerlass, Dezember 2011) zur Bewertung der einzelnen Sachverhalte herangezogen.

Maßstab für eine raumverträgliche Nutzung erneuerbarer Energien ist gemäß der Festlegungen LEP B I 2.2.9.2 sowie RP 3 B I 3.2.3 und RP 3 E B VII 5.3.1 vordergründig die Einhaltung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit.

3.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Windkraftanlagen wirken in verschiedener Art und Weise auf den Menschen. Während die bau- und wartungsbedingten Auswirkungen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen und dadurch entstehende Beeinträchtigungen zeitlich eng begrenzt auftreten, bleiben die betriebsbedingten Auswirkungen über einen längeren Zeitraum bestehen. In diesem Abschnitt werden diese Beeinträchtigungen betrachtet. Mögliche Auswirkungen auf das Siedlungswesen wurden unter C I 2.2, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden beim Schutzgut Landschaft unter C I 3.6 bewertet.

3.1.1 Immissionsschutz

Den Betrachtungen und Bewertungen hinsichtlich Schallschutz, Schattenwurf und Lichteinwirkungen liegen das „Unabhängige Schallgutachten für den Bürgerwindpark zwischen Streu und Saale (Bayern)“ des TÜV Süd vom 06.07.2011, das „Addendum: Nachberechnung des Schallgutachtens für eine neue Konfiguration für den Bürgerwindpark zwischen Streu und Saale (Bayern)“ des TÜV Süd vom 20.04.2012, das „Unabhängige Schattengutachten für den Bürgerwindpark zwischen Streu und Saale (Bayern)“ des TÜV Süd vom 06.07.2011 sowie das „Addendum: Nachberechnung des Schattengutachtens für eine neue Konfiguration für den Bürgerwindpark zwischen Streu und Saale (Bayern)“ des TÜV Süd vom 20.04.2012 zugrunde. Weiter wurden die relevanten Ergebnisse der UVS herangezogen.

Lärmschutz

Mit dem Betrieb von Windkraftanlagen sind Schallemissionen durch Betriebsgeräusche verbunden. Diese können sich auf Menschen und die menschliche Gesundheit auswirken.

Hinsichtlich des Lärmschutzes führt der Vorhabensträger auf Grund des Gutachtens des TÜV-Süd aus, dass der Abstand der geplanten WKA zur nächstgelegenen bebauten Fläche ausreichend sei; die maßgeblichen Immissionsrichtwerte würden bis auf einen Immissionspunkt (gemäß TÜV-Süd: IO-08 = Hollstadt, Dr. Valentin-Leicht-Str. 20) nicht überschritten. Die Berechnungen wurden gemäß den Vorgaben der TA Lärm sowie der Norm DIN ISO 9613-2 mit Hilfe der Software WindPro durchgeführt. Die maßgeblichen Immissionsorte wurden in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Rhön-Grabfeld festgelegt. Auch wurden vom Landratsamt Rhön-Grabfeld laut TÜV Süd zu Beginn der Untersuchung keine Vorbelastungen mitgeteilt. Im Rahmen der Standortbegehung wurden außerdem keine als Vorbelastung einzustufende Bestandsanlagen oder Gewerbegebiete festgestellt (vgl. TÜV Gutachten vom 06.07.2011, S. 22, 4.5). Für die Berechnung wurden seitens des Anlagenherstellers garantierte Schalleistungspegel zur Verfügung gestellt. Diese liegen i.d.R. höher als die vermessenen Schallpegel. Die tatsächliche Schallbelastung fällt daher an den Immissionsorten mit hoher Wahrscheinlichkeit geringer aus. Der TÜV Süd hat eine obere Vertrauensbereichsgrenze von rund 2,2 dB(A) für die Unsicherheitsbetrachtung aufgeschlagen. Bis auf den o.g. Immissionspunkt werden die Richtwerte an allen Immissionsorten deutlich unterschritten. Die Überschreitung am genannten Punkt IO-08 resultiert aus dem konservativen Aufschlag von 2,2 dB(A) - die tatsächlichen Immissionen werden die Richtwerte mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überschreiten (vgl. Addendum TÜV Gutachten vom 20.04.2012, S. 2).

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld, Technischer Immissionsschutz, erhebt gegenüber dem Vorhaben (Schreiben v. 12.07.2012) erhebliche Bedenken, da, wie in den Untersuchungen des TÜV Süd dargelegt, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Hendungen und Hollstadt durch den geplanten Windpark ausgeschöpft bzw. überschritten würden. Dazu wurden aus Sicht des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, Technischer Immissionsschutz, mögliche weitere unter die TA Lärm fallende Anlagen bzw. weitere zu erwartende Windkraftanlagen, die zu einer Überschreitung der Immissionswerte führen, da sog. Lärmkontingente bereits ausgeschöpft seien, nicht berücksichtigt.

Die Regierung von Unterfranken, Technischer Umweltschutz, erklärt in seiner immissionsschutztechnischen Stellungnahme vom 25.09.2012 das Einverständnis mit der Begutachtung des TÜV-Süd. Es wird die Auffassung geteilt, dass in den schalltechnischen Untersuchungen des TÜV-Süd keine bestehenden gewerblichen bzw. zu erwartenden neuen Anlagen berücksichtigt wurden. Nach Durchführung ergänzender überschlägiger Lärmgutachten mit der Schallberechnungssoftware Immi 6.3 für einen

konservativen Fall wird im Ergebnis die Einschätzung vertreten, dass durch das Vorhaben raumbedeutsame immissionsschutzfachliche Belange nicht negativ beeinträchtigt werden.

Mit Schreiben vom 03.12.2012 teilt das Landratsamt Rhön-Grabfeld, Technischer Immissionsschutz, mit, dass die Regierung von Unterfranken, Technischer Umweltschutz, in der durchgeführten Lärmbetrachtung die Vorbelastung durch bestehende Betriebe und Gewerbe- und Industriebetriebe nicht erhoben hat, sondern nur eine Rechnung am Beispiel der Sandgrube und Gewerbefläche bei Mellrichstadt durchgeführt hat. Dies führt dazu, dass der Aspekt der nicht untersuchten Vorbelastung bzw. des für einen solchen Fall zu veranschlagenden pauschalen Abzuges von 6 dB immer noch offen sei und ein erhebliches Risiko im Genehmigungsverfahren darstelle.

Bezug nehmend auf die Mitteilung des Technischen Immissionsschutzes vom Landratsamt Rhön-Grabfeld wurden die angegebenen Vorbelastungen (Sandgrube und Gewerbegebiet Ziegelei), die dem TÜV Süd zu Beginn der Untersuchungen nicht mitgeteilt wurden, in einer Berechnung der RENERCO Renewable Energy Concepts AG vom 10.01.2013 berücksichtigt. Hierin heißt es, dass Aussagen zu weiteren Anlagen, die potenziell errichtet werden, nicht getroffen werden können und in der Schallprognose auch nicht berücksichtigt werden müssen. Die Berechnung wurde ebenso gemäß den Vorgaben der TA Lärm sowie der Norm DIN ISO 9613-2 mit Hilfe der Software WindPro durchgeführt und mit den Ergebnissen des TÜV Süd verifiziert. Geringe Abweichungen ergeben sich aus unterschiedlichen verwendeten Geländemodellen. Die Vorbelastungen wurden mit 97,2 dB(A) (Ziegelei) bzw. 98,5 dB(A) (Sandgrube) in die Berechnung der Schallimmissionen aufgenommen. Diese Werte resultieren aus den jeweiligen maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegeln. Hierfür wurde der Ansatz gewählt, dass eine Emission von 50 dB(A) pro m² emittiert werden darf (DIN 18005). Weiter wurde die Größe des Gewerbegebiets berücksichtigt. Die unter Berücksichtigung der Vorbelastung durchgeführte Schallprognose zeigt, dass sich die Beurteilungspegel nur an den Immissionsorten IO-05 und IO-04 in Mellrichstadt geringfügig erhöhen - die Richtwerte der TA Lärm werden dennoch um 7,5 dB(A) bzw. 8,7 dB(A) unterschritten. Alle übrigen Immissionsorte bleiben von der Vorbelastung durch die Sandgrube und das Gewerbegebiet an der ehemaligen Ziegelei auch bei einer sehr konservativen Berechnung unberührt. Diese Einschätzung wird durch die Regierung von Unterfranken, Technischen Umweltschutz, geteilt.

In einer letzten Mitteilung vom 16.05.2013 teilt das Landratsamt Rhön-Grabfeld, Technischer Immissionsschutz, Hinweise mit, unter deren Einhaltung die zuvor entgegen gebrachten Bedenken ausgeräumt werden könnten. Im Detail wird hier insbesondere die Nachtabstaltung der WKA Nr. 16 und WKA Nr. 17 genannt. So seien diese während der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) solange außer Betrieb zu setzen, bis das Schallemissionsverhalten des Windenergieanlagen-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WKA selbst oder an einer anderen WKA gleichen Typs belegt ist und durch ein ergänztes Schallgutachten festgestellt wird, dass der einschlägige Immissionsrichtwert von 40 dB(A) am Immissionsort F (gemäß TÜV-Süd: IO-08 = Hollstadt, Dr. Valentin-Leicht-Str. 20) eingehalten wird. Hierbei wären die Aspekte Ton- sowie Impulshaltigkeit des Anlagenbetriebs gesondert zu prüfen.

Aus Sicht der Raumordnung kann in Bezug auf den Hinweis der Vorbelastung der betroffenen Flächen durch andere in RP 3 E B VII 5.3 ausgewiesenen Potenzialflächen darauf verwiesen werden, dass in der Ausweisung von Potenzialflächen im Regionalplan weder Aussagen über Anzahl, Standorte und Anlagentyp von Windkraftanlagen getroffen werden. Es bleibt zudem offen, ob diese tatsächlich überhaupt jemals realisiert werden. Erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens sind genehmigte und gebaute WKA als Vorbelastung bei der Errichtung weiterer WKA zu berücksichtigen. Im Windenergieerlass wird mit Verweis auf die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschemissionen zu befürchten sind, mit Bezug auf die einzuhaltenden Siedlungsabstände gegeben. Bei Beachtung dieser jeweiligen Siedlungsabstände werden Vorhaben in nicht vorbelasteten Gebieten als unproblematisch erachtet.

Aus der Auswertung des Belangs Lärmschutz geht hervor, dass an einem Immissionspunkt (IO-08 = Hollstadt, Dr. Valentin-Leicht-Str. 20) die maßgeblichen Immissionsrichtwerte überschritten werden. Aus dem Ergebnis der UVS und dem Schallgutachten des TÜV Süd geht hervor, dass der vermessene Schalleistungspegel nach einer Schallvermessung der Anlage gemäß FGW⁵-Vorgaben in der Regel niedriger ist als der garantierte Wert und die Unsicherheit des Schalleistungspegels auch geringer ausfallen würde. Sollte die Nachberechnung dennoch Überschreitungen feststellen, werden ausgewählte Anlagen im schallreduzierten Modus betrieben, so dass die Richtwerte eingehalten werden können (z.B. Nachtabstaltung). Die im Falle eines

⁵ FWG: Fördergesellschaft Windenergie und anderer Erneuerbarer Energien e.V.

notwendigen Betriebs im schallreduzierten Modus betroffenen WKA sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen (Maßgabe A.7).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben daher unter den Gesichtspunkten des Lärmschutzes den Erfordernissen der Raumordnung noch entspricht, wenn Maßgabe A.7 beachtet wird.

Schattenwurf

Der bewegte periodische Schattenwurf von Windkraftanlagen fällt rechtlich als „ähnliche Umwelteinwirkung“ unter den Begriff der Immissionen nach § 3 Abs. 2 BImSchG. Aus dem Windenergieerlass geht hervor, dass als Immissionsrichtwerte für den Menschen die Hinweise pro Immissionspunkt eine maximale Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag festlegen.

Aus dem TÜV-Gutachten geht hervor, dass eine Immissionsberechnung bzgl. der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer für den geplanten Standort des Bürgerwindparks zwischen Streu und Saale durchgeführt wurde. Auf Grund der Tatsache, dass durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld im weiteren Untersuchungsgebiet noch keine anderen Windkraftanlagen genehmigt wurden, ist den Schattenwurf betreffend von keinerlei Vorbelastungen auszugehen. Daher sind die Zusatz- und die Gesamtbelastung identisch. Aus diesem Grund wird die Belastung, die durch die Anlagen verursacht wird, als Gesamtbelastung bezeichnet. Die Schattenwurfberechnungen für den geplanten Bürgerwindpark zwischen Streu und Saale haben gezeigt, dass die Richtwerte bzgl. der astronomisch maximal möglichen Beschattung in der neu berechneten Konfiguration bezüglich der Gesamtbelastung an drei Immissionsorten, nämlich an den Immissionsorten F (IO-06: Hendungen, Reuthweg 1), J (IO-10: Hendungen, Dorfgrabenweg 30) und O (IO-15: Hendungen, Dorfmauerweg 30) überschritten werden. Immissionsort F weist eine Überschreitung des Richtwertes von 30 Schattenstunden pro Jahr um 8:18 Stunden auf. Die Überschreitungen an den Immissionsorten J und O betrage jeweils 6:23 Stunden sowie 6:22 Stunden pro Jahr. Die Richtwerte bzgl. der maximal zulässigen Schattenstunden pro Tag werden an allen Immissionsorten eingehalten. An dem zusätzlich aufgenommenen Immissionsort P wurde ebenfalls eine Schattenwurfdauer unterhalb der Grenzwerte berechnet.

Es ist zu beachten, dass die durchgeführte Berechnung eine „worst-case“ Analyse darstellt. Die Überschreitungen wurden auf Grund der Annahmen für eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer festgestellt. Die tatsächliche Belastung fällt höchstwahrscheinlich geringer aus. Um dies festzustellen, ist eine Nachberechnung mit der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer möglich.

Das TÜV-Gutachten empfiehlt eine Schattenabschaltung mit Hinblick auf die Reduktion der Schattenbelastungen an den kritischen Immissionsorten.

Aus der Stellungnahme des Landratsamts Rhön-Grabfeld, Technischer Immissionsschutz, geht hervor, dass für diesen Bereich in abgeschwächter Form das gleiche wie für den Belang Lärmschutz gilt. Es wird bemängelt, dass im Schattenwurfgutachten des TÜV Süd keine Berücksichtigung weiterer im Regionalplan dargestellten Flächen für Windkraftanlagen stattfand. Die Belastungen durch Schattenwurf des geplanten Windparks überschreiten an drei Orten die Schwellenwerte. Hier wären noch entsprechende Ergänzungen notwendig.

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde ist dies kein Mangel, da spätere in einem Genehmigungsverfahren befindliche Vorhaben bei der Genehmigung bestehende Anlagen als Vorbelastung berücksichtigen müssen.

Auch hier gilt, dass aus Sicht der Regierung von Unterfranken, Technischer Umweltschutz, durch das Vorhaben raumbedeutsame immissionsschutzfachliche Belange für den Bereich Schattenwurf nicht negativ beeinträchtigt werden.

Aus der UVS geht hervor, dass das Ergebnis des TÜV-Süd als „worst-case“-Szenario zu verstehen ist, da die tatsächliche Beschattungsdauer stark von meteorologischen Parametern abhängig ist. Es heißt hierin aber, dass die tatsächliche Beschattungsdauer durch eine Schattenabschaltung in Abhängigkeit meteorologische Parameter begrenzt werden kann, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit kommt.

Aus der Öffentlichkeit gingen zahlreiche Einwendungen zum Belang Schattenwurf ein. Hierzu ist auf das o.g. Gutachten vom TÜV-Süd, die eingegangenen Stellungnahmen der Fachstellen, das Ergebnis der UVS sowie auf den Windenergieerlass zu verweisen. In Letzterem heißt es, dass der Betreiber eine Abschaltautomatik vorsehen kann, um die tatsächliche Beschattungsdauer zu begrenzen. Hierzu wird auch bereits vom Antragsteller in den Projektunterlagen im Kapitel 3.2.1 „Emissionsverursachende Betriebsvorgänge“ Bezug genommen.

Die von einer möglichen Schattenabschaltung betroffenen WKA sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen (Maßgabe A.7).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben daher unter den Gesichtspunkten des Schattenwurfes den Erfordernissen der Raumordnung noch entspricht, wenn Maßgabe A.7 beachtet wird.

Lichtreflexion

Bei Sonnenschein können an einer WKA störende Reflexionen des Sonnenlichts auftreten, deren Intensität maßgeblich von der Oberfläche der Rotorblätter abhängig ist, insbesondere von dem Glanzgrad und dem Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Die als „Disco-Effekt“ bezeichneten periodischen Lichtreflexionen fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ ebenso unter den Begriff der Immissionen nach § 3 Abs. 2 BImSchG. Auch in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurde häufig darauf verwiesen. Aus dem Windenergieerlass geht hierzu hervor, dass der Disco-Effekt heutzutage auf Grund der matten Beschichtung der WKA kein Problem mehr darstellt und keiner weiteren Prüfung bedarf.

Auf Grund der Entfernung zu bewohnten Gebieten kann davon ausgegangen werden, dass dort wohl keine Lichtwirkungen durch Reflexionen entstehen. Voraussetzung dafür ist, dass durch matte Farbanstriche der Masten und Rotoren störende Lichtreflexionen vermieden werden.

Ebenso kann hier auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, Technischer Umweltschutz, verwiesen werden. Es liegen keine negativen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in Bezug auf raumbedeutsame immissionsschutzfachliche Belange für den Bereich Lichtreflexion vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben daher unter den Gesichtspunkten der Lichtreflexion den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Optische Bedrängung

Optische Wirkungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Höhe und Massivität der Windkraftanlagen als Fremdkörper in der Kulturlandschaft. Zusätzlich trägt die notwendige Nachtbefeuerung und Tageskennzeichnung der einzelnen WKA zur optischen Bedrängung bei. Dem Konflikt zwischen Aspekten der Flugsicherheit und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft im Sinne des BImSchG soll durch die Auflagen des Luftamts Nordbayern hinsichtlich Tages- und Nachtkennzeichnungen sowie der Synchronisation der Schaltzeiten und Blinkfolgen der Windkraftanlageblöcke entgegnet werden (Maßgabe A.5).

Auch in den zahlreichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden Bedenken hinsichtlich der Tages- und Nachtkennzeichnung (hierbei oftmals der Wortlaut „blinkende Signalleuchten“) der Windkraftanlagen im Windpark geäußert.

Zum Belang der „optisch bedrängenden Wirkung“ wurde in zahlreichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, vor allem aus der betroffenen Gemeinde Hendingen, Bedenken geäußert. Diese zielen gerade auch in Hinblick auf mögliche weitere Windparkvorhaben auf in der Fortschreibung des Regionalplankapitels RP 3 E B VII 5.3 „Windkraftanlagen“ benachbarten Vorrang- und Vorbehaltsflächen ab. Derartige potenzielle Planungen sind jedoch nicht Teil der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung.

Aus dem Windenergieerlass geht hervor, dass eine WKA auf Grund ihrer Höhe sowie der ständigen Drehbewegung ihres Rotors bzw. ihrer Flügel eine „optische bedrängende Wirkung“ auf bewohnte Nachbargrundstücke entfalten und damit gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen kann. Von der Rechtsprechung wurden jedoch für die Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte für eine Beeinträchtigung prognostiziert, die jedoch im Regelfall bei Beachtung der genannten immissionsschutzrechtlichen Abstände eingehalten sind. Aus dem Urteil des Bayerischen VGH (Beschluss vom 31. Oktober 2008, Az. 22 CS 08.2369) geht hervor, dass bei einem Abstand von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe der geplanten Anlage als grobem Anhaltswert in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen sei.

Grundsätzlich ist das wesentliche Ziel der regionalplanerischen Steuerung der räumlichen Entwicklung der Windkraftnutzung die Konzentration auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, um andere Räume freizuhalten. Darin ist der regionalplanerische Anspruch enthalten, dass Wohnorte nicht regelrecht „eingekreist“ werden, also der Blick in die umgebende Landschaft nach allen Seiten durch Windkraftanlagen verstellt ist. Im näheren Umfeld von Wohnorten müssen daher zumindest zwei Himmelsrichtungen frei von Windkraftanlagen bleiben (vgl. RP 3 E B VII 5.3.2). In Bezug auf die Bedenken hinsichtlich weiterer potenzieller Planungen auf den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des in Aufstellung befindlichen Regionalplankapitels ist hierzu darauf zu verweisen, dass bei der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung diesem regionalplanerischen Belang bei der Abwägung angemessen Rechnung getragen werden kann. Da das Regionalplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist der Belang der Umzingelung noch nicht abschließend behandelt. Im Falle der Genehmigung des Windparks Streu & Saale bzw. einer gewissen Anzahl der Windkraftanlagen sind dann auf Grund der Summationswirkung mehrerer Anlagen trotz o.g. Urteils ggf. Änderungen in Zusammenhang mit dem Kriterium Überlas-

tungsschutz vorzunehmen. Als Konsequenz einer potentiellen Genehmigung ist hierzu auf den zu berücksichtigenden Hinweis D 1.15 zu verweisen.

Aus raumordnerischer Sicht stellt die optische Bedrängung eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen und menschliche Gesundheit dar, was aber durch Maßgabe A 5 und Maßgabe A.7 reduziert werden kann, wodurch das Vorhaben unter dem Gesichtspunkt der optischen Bedrängung den Erfordernissen der Raumordnung noch entspricht.

Eiswurf

Bei Windkraftanlagen in Bayern besteht grundsätzlich die Gefahr von Eiswurf. Da diese aber nach dem neuesten Stand der Technik erbaut werden, ist eine hohe Anlagensicherheit geboten. Gemäß Antragsunterlagen sind die WKA mit entsprechenden technischen bzw. betrieblichen Vorkehrungen ausgestattet, weshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit von keiner Gefährdung durch Eiswurf auszugehen ist.

Hinsichtlich des Belangs Eiswurf ist ferner auf den Hinweis des Staatlichen Bauamts Schweinfurt hinzuweisen, dass nach deren Ansicht mit dem geplanten Abstand zur Staatsstraße 2275 Einverständnis besteht, wenn das Windrad WKA Nr. 1 mit einer Eiswurfsicherung ausgestattet wird. Nach Ansicht des Staatlichen Bauamts Schweinfurts sind Windkraftanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Wegen der bestehenden Gefahr müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf bzw. Eiserkennungssysteme getroffen werden, die die Windkraftanlagen bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen. Ansonsten sei der auch im Windenergieerlass empfohlene Mindestabstand von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Durchmesser})$ einzuhalten (D 1.6).

In den Stellungnahmen der Öffentlichkeit wird zum Belang Eiswurf kaum Bezug genommen. Lediglich ein Einwender äußert hinsichtlich der Thematik Bedenken.

Es gilt, dass die formulierten Hinweise auf der Ebene der Raumordnung nicht entscheidungserheblich sind und technische Einzelheiten im Genehmigungsverfahren zu klären sind. Ein Verweis zur Maßgabe A.7 bezüglich der möglichen Gefährdungen durch Eiswurf und den entsprechenden Maßnahmen wird gegeben.

Infraschall

Infraschall ist tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Frequenzbereich von 1 bis 16 Hertz (Hz). Je tiefer die Frequenz, umso höher muss der Schalldruckpegel sein, um vom Menschen wahrgenommen zu werden. Bei 16 Hz ist dies erst bei Schalldruck-

pegel von über 79 dB und bei 3 Hz von über 120 dB der Fall. Laut Windenergieerlass ist Infraschall durch technische Anlagen dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinn des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Entwurf August 2011) überschritten sind. Bei den üblichen Abständen von WKA zur Wohnbebauung (größer 500 m) wird diese Schwelle nicht erreicht. Es sind bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WKA im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten.

In zahlreichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden Bedenken hinsichtlich des Infraschalls geäußert. Auch das Landratsamt Rhön-Grabfeld, Gesundheitsamt, weist aus Gründen der gesundheitlichen Vorsorge im Schreiben vom 25.10.2012 darauf hin, dass Windkraftanlagen in möglichst großem Abstand zu einer Wohnbebauung zu errichten sind. Gleichzeitig wird vom Landratsamt Rhön-Grabfeld, Gesundheitsamt, im Rahmen des Erörterungstermins Windpark Streu und Saale am 16.01.2013 auf die Broschüre „Windkraft – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2012) verwiesen, worin es heißt, dass nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädliche Auswirkung auf das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen haben, da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel bei üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegen.

Die in der vorliegenden Planung berücksichtigten Siedlungsabstände entsprechen mindestens den Empfehlungen und Hinweisen des Windenergieerlasses und wurden, wie in C I 2.2.1 erläutert, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans übernommen und teilweise noch erweitert.

In Bezug auf die vermehrt aus der Gemeinde Hendungen vorgebrachten Bedenken ist darauf hinzuweisen, dass bereits in der Ausweisung des Vorranggebiets WK 3b „Haiger“ – auf dem die WKA Nr. 1 - 4 errichtet werden sollen – anstelle der im Windenergieerlass genannten 500 m zu Misch- und Dorfgebieten ein Siedlungsabstand von 800 m berücksichtigt wurde und somit die Anforderungen bezüglich des Abstands zu Wohnflächen bereits erhöhte Berücksichtigung fanden.

Wie im Windenergieerlass genannt, ist im Falle der Berücksichtigung der Abstände zur Wohnbebauung keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.

- 3.1.1.1 Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. gibt im Bezug auf den Immissionsschutz zu bedenken, dass die aus den Unterlagen hervorgehende immissionsschutzrechtliche Würdigung des Vorhabens unzureichend sei, da hierzu die relevanten Nachweise für

eine immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit für Schall, Schattenwurf und Lichtreflexion nicht erbracht wurden. Jedoch werden nach Ansicht des BUND die Konfliktfelder Lärm und Schattenwurf als lösbar angesehen. In Bezug auf die Lichtreflexionen werden die Ausführungen in den Projektunterlagen sowie die dazu gehörigen Vermeidungsmaßnahmen als plausibel angesehen.

3.1.1.2 Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde sind unter Berücksichtigung der in den Projektunterlagen vorgesehenen Optimierungen und bei Beachtung der Maßgabe A.7 zum Immissionsschutz erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen und menschliche Gesundheit nicht zu erwarten. Insgesamt verbleibt bei dem Windkraftvorhaben unter Gesichtspunkten des Schutzes vor Immissionen durch Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexionen, optische Bedrängung, Eiswauf sowie Infraschall auch bei Beachtung der Maßgabe A.7 noch ein Rest möglicher beeinträchtigender Belange, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

3.1.2 Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung

3.1.2.1 Die überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen, die vom Vorhaben betroffen sind, werden durch die BAB A 71 und den autobahnbegleitenden Waldbereich westlich von Hendungen getrennt. Das Gebiet ist vornehmlich für die örtliche Naherholung von Bedeutung und spielt für den Fremdenverkehr nur eine untergeordnete Rolle. Die Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholung durch betriebsbedingte Lärmemissionen ist in Anbetracht der Kleinräumigkeit des Vorhabens sowie der Vorbelastungen durch die BAB A 71 gemäß dem Ergebnis der UVS als geringfügig zu werten. Wie unter C I 3.6 dargelegt, sind die Veränderungen des Landschaftsbildes unvermeidbar und erheblich, finden allerdings in den im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Berücksichtigung.

3.1.2.2 Die höhere Naturschutzbehörde weist in der ergänzenden Stellungnahme (Schreiben vom 28.06.2013) darauf hin, dass die Bereiche östlich von Unsleben größeren Teilen der lokalen Bevölkerung auf Grund der Nähe zum Ort und insbesondere auf Grund der landschaftlichen Gegebenheiten des Naturschutzgebietes „Trockenhänge bei Unsleben“ mit dessen Pfaden und Wegen zur Naherholung dienen. Nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde würden sich die geplanten Anlagen WKA Nr. 10 – 12 negativ auf die Erholungseignung und den Naturgenuss auswirken, wodurch es für angebracht gehalten wird, von der nach Windkrafteerlass (Kap. 9.2) möglichen Aus-

weisung von Abstandsflächen zu NSG in Form eines 200 m breiten Puffers – wie im RP E 3 B VII 5.3 vorgesehen – Gebrauch zu machen.

3.1.2.3 Der Tourismusverband Franken e.V. erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände, verweist aber auf die Berücksichtigung der Stellungnahme der Tourismus GmbH Bayerische Rhön.

3.1.2.4 Von Seiten der Öffentlichkeit wurden in diesem Zusammenhang vereinzelte Bedenken hinsichtlich einer „Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs“ und „Tourismuseinbußen“ geäußert. Die befürchtete Entwertung von Erholungs- und Tourismusgebieten lässt sich allerdings nicht belegen. Hierzu lässt sich auf die Stellungnahme der Tourismus GmbH Bayerische Rhön (Schreiben vom 04.10.2012) verweisen, die auf Grund des Standorts des Windparkprojekts außerhalb von touristischen Zentren und auch in Entfernung von den Aussichtspunkten des Naturparks Bayerische Rhön von einer verhältnismäßig geringen Beeinträchtigung auf den Tourismus ausgeht und daher keinen Einspruch gegen das Projekt erhebt. Von der Tourismus GmbH Bayerische Rhön wird zudem die Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön begrüßt, dass der Naturpark Bayerische Rhön grundsätzlich von industriellen Windkraftanlagen freigehalten wird.

3.1.2.5 Auf Grund des Mangels an bedeutender Erholungs- und Fremdenverkehrsinfrastruktur auf den Flächen der geplanten WKA ergeben sich aus landesplanerischer Sicht aus den Veränderungen des Landschaftsbildes und damit verbundenen Störungen des Naturerlebnisses im Nahbereich der angrenzenden Gemeinden keine gravierenden Beeinträchtigungen, wenn auf WKA Nr. 11, die sich im 200 m – Puffer des Naturschutzgebietes „Trockenhänge bei Unsleben“ befindet, verzichtet wird.

Aus diesen Gründen stehen dem Windkraftprojekt Erfordernisse der Raumordnung – insbesondere aus LEP B II 1.3.1, 1.3.2, B III 1.1, 1.1.1 sowie den Festlegungen in RP 3 A II 1.8 und 2.7 – hinsichtlich des Fremdenverkehrs und der Erholung nicht entgegen. Insgesamt entspricht das Vorhaben hinsichtlich des Fremdenverkehrs, der Freizeit und Erholung noch den Erfordernissen der Raumordnung.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1 Windkraftanlagen wirken sich in verschiedener Art und Weise auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus. Aus den Stellungnahmen der beteiligten Stellen gehen hierzu vor allem die Stellungnahmen des Bund Naturschutzes in Bayern e.V. (BUND) und des Landesbundes für Vogelschutz (LBV) ein. Auf der Grundlage dieser Stel-

lungnahmen hat die höhere Landesplanungsbehörde zur fachlichen Einschätzung die höhere Naturschutzbehörde ergänzend am Verfahren beteiligt. Dazu gab es neben Besprechungsterminen am Landratsamt Rhön-Grabfeld u.a. anlässlich der Belange des Natur- und Artenschutzes auch einen Erörterungstermin und mehrere Besprechungen zur Erörterung der das Vorhaben betreffenden kritischen Belange. Ferner wurde das Landesamt für Umwelt zur Stellungnahme gebeten. Den detaillierten Verlauf zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Verlauf

2012	
07.08.2012	Stellungnahme - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
14.08.2012	Stellungnahme - Bund Naturschutz in Bayern e.V.
17.10.2012	Stellungnahme - höhere Naturschutzbehörde
22.11.2012	ANUVA GbR - Erwiderung zur Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde
29.11.2012	Besprechung zum Windpark Streu & Saale am LRA NES
2013	
16.01.2013	Erörterungstermin Windpark Streu & Saale
29.01.2013	Stellungnahme (zur Erwiderung der ANUVA GbR) - höhere Naturschutzbehörde
07.02.2013	Protokoll zum Erörterungstermin Windpark Streu & Saale
27.02.2013	Besprechung zum Windpark Streu & Saale
14.03.2013	Fristverlängerung durch LRA Rhön-Grabfeld
22.05.2013	Stellungnahme - Landesamt für Umwelt
27.05.2013	Besprechung zum Windpark Streu & Saale am StMUG
06.06.2013	Ergänzende Stellungnahme - Landesamt für Umwelt
21.06.2013	Protokoll zur Besprechung zum Windpark Streu & Saale am StMUG
28.06.2013	Ergänzende Stellungnahme - höhere Naturschutzbehörde

Bau- und wartungsbedingte Auswirkungen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt treten wie auch beim Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit zeitlich eng begrenzt auf, betriebsbedingte Auswirkungen bleiben jedoch über einen längeren Zeitraum bestehen und sind somit entscheidend für die Bewertung der Raumverträglichkeit.

- 3.2.2 In den Verfahrensunterlagen – Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) - werden u.a die Biotoptypen und der faunistische Bestand im Umfeld der geplanten WKA aufgelistet, die Auswirkungen des Vorhabens erfasst und bewertet und umfangreiche Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -verminderung genannt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m.

Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.

Aus den Ergebnissen der UVS, der saP und dem LBP geht hervor, dass sich bau- und anlagenbedingte Lebensraumverluste auf Ackerflächen und Wegbegleitgrün (2,07 ha) mit einem eingeschränkten Artenspektrum - Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenweihe, Wachtel - beschränken. Die Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch bauzeitliche oder betriebsbedingte Emissionen wird als geringfügig und nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung beurteilt. Es wird ein Nachweis erbracht, dass rastende Arten wie Kiebitz, Mornellregenpfeifer und Goldregenpfeifer Meidedistanzen zu WKA aufweisen, die sich in veränderter Raumnutzung äußern. Dabei würden die meisten der betroffenen Rastplätze vom Vorhaben unbeeinträchtigt bleiben; auch blieben im unmittelbaren Umfeld ausreichend Ausweichrastplätze erhalten. Dennoch werden kompensatorische Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze und Wachtel) und der Rastvögel (Kiebitz, Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer) erforderlich. Diese umfassen die Entwicklung von Grünland- und Brachestreifen auf insgesamt 2,41 ha Ackerflächen sowie die Sicherung von Rastplätzen für Kiebitz, Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer. Damit kann gleichzeitig der naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf für Erschließungsmaßnahmen von 1,22 ha kompensiert werden.

Eine Betroffenheit der Fauna, insbesondere von störungsempfindlichen Vogelarten, durch bau- und betriebsbedingte Störungen wie Erschütterungen, optische Störreize oder Baulärm, wird nicht nachgewiesen. Erhebliche bauzeitlich bedingte Störungen von Brutvögeln werden durch Einschränkung der Rodungsarbeiten vermieden. Jedoch wird nicht ausgeschlossen, dass auf Grund von Störungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art einzelne Horste von Baumfalken (2 Horststandorte im direkten Umfeld) verlassen werden. Einer Verschlechterung des Erhaltungszustands des Baumfalken durch negative Auswirkungen der vorhabensbedingten Störungen auf den Bruterfolg wird durch eine Erhöhung des Horstangebotes (künstliche Nisthilfen) begegnet (CEF-Maßnahme).

Im Vordergrund der Betrachtung der betriebsbedingten Wirkprozesse stehen mögliche Beeinträchtigungen der kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogel-

und Fledermausarten durch Kollision mit den Rotorblättern und deren Scheuchwirkung. Für die betroffenen Vogelarten (Greifvögel, Feldbrüter, Rastvögel) und Fledermäuse werden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören: Rodungsbeschränkung, Verzicht auf Anlagenstandorte, Gittermaste, Abspannseile und Nistmöglichkeiten an den WKA-Türmen, ein ausreichender Raum zwischen Rotorspitze und Boden, Abschalten der WKA, Langgrasbewirtschaftung und Schotterflächen im Rotorbereich, Verzicht auf Grünroggenansaat im Windpark, Erhalt der Horstbäume von Rot- und Schwarzmilan, Rotationsbrachen, ökologische Baubegleitung und Monitoring.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere weitestgehend auf die Lebensraumminderung für Feldbrüter, Rastvögel und kollisionsgefährdete Greifvögel bzw. Fledermausarten beschränken. Demgegenüber wären Pflanzenarten und sonstige Tierartengruppen nicht erheblich vom Vorhaben betroffen. Die in der UVS genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen setzen sich aus denjenigen des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der saP zusammen. Dadurch sei sichergestellt, dass die beeinträchtigten Funktionen ausgeglichen und gleichzeitig artenschutzrechtliche Konflikte gelöst werden. So wird im Ergebnis der saP festgestellt, dass es durch das Vorhaben bei Berücksichtigung der kompensatorischen Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze und Wachtel), des Baumfalken und von Rastvögeln (Kiebitz, Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer) sowie der konfliktvermeidenden Maßnahmen zu keinen Verbotstatbeständen gem § 44 BNatSchG kommt.

Im Ergebnis der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit werden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der nächstgelegenen Vogelschutzgebiete SPA 5527-401 „Standortübungsplatz Mellrichstadt“ und SPA 5628-471 „Laubwälder und Magerrasen im Grabfeldgau“ sowie des FFH-Gebietes „Trockenhänge im Saale-, Streu- und Löhrieter Tal“ ausgeschlossen.

Für das Vorhaben existieren nach dem Ergebnis der UVS keine Alternativen mit geringeren Eingriffen in die Umwelt. Aus unterschiedlichen Unterlagen geht hervor, dass aus diesen Gründen bereits eine Umplanung der Standorte für die Windkraftanlagen stattgefunden hat.

3.2.3 Von Seiten des Bund Naturschutz Bayern e.V. werden alle WKA-Standorte zusammengefasst auf Grund der nicht verbindlich festgelegten und artenschutzrechtlich geprüften Standorte für Windkraftanlagen abgelehnt. Die Unterlagen – UVS, Landschaftspflegerischer Begleitplan, saP und faunistisches Gutachten müssen nach Ansicht des BUND insbesondere auf Grund der fehlenden Raumnutzungsanalysen für die Jahre 2011 und 2012 überarbeitet werden, ehe sich erneut dazu geäußert werden könne. In Bezug auf Infraschall sei nach Auffassung des BUND auch eine Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen des Infraschalls auf Vögel notwendig.

Grundsätzlich lehnt der BUND die beiden Standorte für WKA Nr. 10 und WKA Nr. 11 wegen deren Lage außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des in Aufstellung befindlichen Regionalplankapitels B VII 5.3 ab. Der Standort der WKA Nr. 11 wird zudem abgelehnt, da dieser nach Auffassung des BUND unter einem Abstand von 100 m zum NSG „Trockenhänge bei Unsleben“ liegt.

In Bezug auf die CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fordert der BUND die Abschaltung aller Anlagen, die sich im 500 m Brutbereich der Wiesenweihe befinden. Für den Rotmilan lägen keine Vermeidungsmaßnahmen vor, hierin sieht der BUND ein Ermittlungsdefizit. Generell werden die Ausgleichsflächen als zu klein erachtet, da lediglich der Flächenverlust und nicht der Funktionsverlust berücksichtigt wurde. Insgesamt sei von einem Ausgleichsdefizit auszugehen. Weiter wird ein Monitoring für die Ausgleichsflächen als notwendig angesehen, um deren ökologische Funktionalität sicherzustellen.

3.2.4 Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. nennt in seiner artenspezifischen Betrachtung (Schreiben v. 07.08.2012) Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf den Rotmilan, die Wiesenweihe, den Baumfalken, die Feldlerche, den Kranich, den Mornellregenpfeifer, den Goldregenpfeifer, den Schwarzmilan und den Uhu. Zusammenfassend verweist der LBV ausdrücklich auf das Umweltrechtsbehelfsgesetz, dessen Anwendung auf Grund der UVP-Pflicht zwingend gegeben sei. Auf Grund der erheblichen Mängel der Antragsunterlagen, die nicht dem allgemeinen Standard entsprechen, könne eine Genehmigung, wenn überhaupt, nur für einen Teil der beantragten Anlagen realisiert werden.

Der Verzicht auf die Durchführung von Raumnutzungsanalysen sei bei einem derart dimensionierten Verfahren mit einem lang bekannten Konfliktpotenzial hinsichtlich der vorkommenden Konfliktarten absolut unverständlich. Ein Ermittlungsdefizit sei daher klar gegeben.

Der LBV lehnt auf Grund der erheblichen Defizite der Antragsunterlagen (St LBV vom 07.08.2012, S.14ff.) die Standorte der WKA Nr. 1 – 4, WKA Nr. 10 und Nr. 11 sowie

WKA Nr. 12 - 18 ab. Für die anderen Standorte bestehe auf Grund der fehlenden Raumnutzungsanalyse ein Ermittlungsdefizit.

- 3.2.5 Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sind die genannten Einschätzungen des Bund Naturschutzes Bayern e.V. und des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar (Stellungnahme v. 17.10.2012). Beim Landratsamt Rhön – Grabfeld haben daher zwei Besprechungstermine mit den Naturschutzbehörden, dem Antragsteller und seinem Gutachter (ANUVA) stattgefunden haben. Die Unterlagen wurden entsprechend der Beratungsergebnisse ergänzt.

Die höhere Naturschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme (v. 29.01.2013) zu dem Ergebnis, dass der geplante Windpark im beantragten Umfang (18 WKA) auf Grund erheblicher entgegenstehender Belange des Artenschutzes als nicht genehmigungsfähig angesehen wird.

Denn der Windpark würde zum Einen mindestens gegen das Tötungsverbot für Rotmilan, Wiesenweihe und Uhu verstoßen, da für diese kollisionsgefährdeten Arten von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Zum Zweiten würde der Windpark gegen das Störungs- und Tötungsverbot für rastende Zugvögel verstoßen, da sich große Teile des geplanten Windparks in Mitten eines Gebietes mit besonderer Bedeutung während des Vogelzuges (Rastplatz) bzw. in einem bayernweit bedeutsamen Zugkorridor befänden. In der Summe sind die vom Antragsteller genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde nicht ausreichend, um ein erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Den vorgelegten Unterlagen – UVS, artenschutzrechtliche Prüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan – wird demnach nicht zugestimmt. Bezüglich der Fledermäuse werden zum Ausschluss artenschutzrechtlicher relevanter Tatbestände die in den o.g. Unterlagen genannten Auflagen zum Fledermausschutz der Genehmigungsfähigkeit der hier beantragten WKA zu Grunde gelegt. Diese werden von Seiten der höheren Naturschutzbehörde jedoch ergänzt:

- Der im Windenergieerlass vorgegebene Abschaltlogarithmus ist einzuhalten; der in der saP gemachte reduzierte Vorschlag darf bis auf beschriebene Ausnahme nicht angewandt werden; Ausnahme: Verzicht auf die frühere Abschaltung im September und Oktober auf Grund fehlender Abendssegler-Nachweise; sollte das Monitoring (s.u.) das Vorkommen von Großen Abendseglern nachweisen, ist jedoch die verlängerte Abschaltung (01.09. bis 31.10. ab drei Stunden vor dem Sonnenuntergang) vorzunehmen.

- Ein minimal zweijähriges Monitoring an vier WKA im Windpark ist jährlich mindestens von 15.03. bis 31.10. durchzuführen; die Auswahl der Anlagen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen; Vorgaben für das Monitoring sind Anlage 5 des Windenergieerlasses zu entnehmen.

Bei Erkenntnis von erheblichen Beeinträchtigungen können diese ggf. durch Abschalten der WKA zu den Hauptaktivitätszeiten der Arten vermieden werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) können demnach ausgeschlossen werden.

Weiter geht aus der ergänzenden Stellungnahme (Schreiben v. 28.06.2013) hervor, dass in Bezug auf das Naturschutzgebiet „Trockenhänge bei Unsleben“ wegen dessen Schutzzweck gem. § 3 der NSG-VO vom 20. April 1988, dessen Lebensraumqualität und Entwicklungspotential nach LEK und dessen Bedeutung für die lokale Naherholung (s. C I 3.1.2.2) die Beibehaltung des 200 m Puffers für erforderlich gehalten wird. Es könne nicht sicher ausgeschlossen werden, dass v.a. von den von WKA ausgehenden akustischen Störreizen eine negative Auswirkung auf die Arten der als Schutzzweck festgelegten Lebensgemeinschaften ausgeht (z.B. Neuntöter, Wachtel und Nachtigall).

- 3.2.6 Zunächst wird darauf hingewiesen, dass vom LfU (Schreiben v. 22.05.2013) bei der Beschreibung der WKA eine andere Nummerierung vorgenommen wurde. WKA Nr. 1 – 5 und WKA Nr. 12 – 18 sind in ihrer Bezeichnung mit denen der Projektunterlagen identisch. Bei WKA Nr. 6 – 11 (laut Projektunterlagen) weicht das LfU in der Beschreibung der Einzelanlagen von der Nummerierung der Projektunterlagen ab. In folgenden Ausführungen wurde die Nummerierung der einzelnen WKA bereits auf die der Projektunterlagen übertragen.

In der Stellungnahme des LfU (Schreiben v. 22.05.2013) wird darauf verwiesen, dass für die Wiesenweihe von einem erhöhten Tötungsrisiko im Bereich der Anlagen WKA Nr. 5 – 10, WKA Nr. 12 – 13 und WKA Nr. 16 – 18 auszugehen ist. Gleichzeitig wird grundsätzlich für möglich gehalten, den Tötungstatbestand durch die Abschaltung von Anlagen, die sich im Abstand von 1.000 m um sich ansiedelnde Bruten befinden, zu verhindern. In der ergänzenden Stellungnahme (Schreiben v. 06.06.2013) weist das LfU darauf hin, dass es bei der Wiesenweihe grundsätzlich für möglich gehalten wird, den Tötungstatbestand durch die Abschaltung von Anlagen, die sich im Abstand von 500 m um sich ansiedelnde Bruten befinden, zu verhindern. Voraussetzung zur Verringerung des Abstandes von 1.000 m auf 500 m ist, dass im Rahmen eines Moni-

torings nachgewiesen werden muss, dass die weiter entfernt gelegenen Bereiche nicht im relevanten Umfang befliegen werden. Des Weiteren plädiert das LfU dafür, dass, falls auf der Grundlage der vorliegenden Daten die Abschaltung von Anlagen bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 500 m verbeschrieben werden sollte, eine begleitende Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden sollte, im Rahmen dessen die Frage des notwendigen Mindestabstandes abschließend geklärt werden sollte. Auch vom LfU wird die Abschaltung nur einer Anlage als nicht ausreichend eingestuft. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen müssten über einen im Einvernehmen mit dem Vorhabensträger festgesetzten Auflagenvorbehalt umgesetzt werden können.

Für den Rotmilan hält das LfU ein erhöhtes Tötungsrisiko am südlich gelegenen Brutplatz für möglich. Für den nördlich gelegenen Brutplatz hält das LfU ein erhöhtes Tötungsrisiko für nicht ausreichend begründbar. Dazu wird darauf hingewiesen, dass sich das LfU vorstellen könnte, dass durch geeignete Auswahl und kontinuierliche Bewirtschaftung der Flächen die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Planungsgebiet soweit reduziert würde, dass das Tötungsrisiko im Bereich der geplanten Anlagen unter die Signifikanzschwelle fällt.

In Bezug auf die Uhus des Unslebener Brutpaares wird vom LfU darauf hingewiesen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausreichend begründbar sei, da die Nahrungshabitate weit verstreut sind und keine räumlich gut abgrenzbare Teilmenge innerhalb der Prüfkulisse nach Anlage 2 Spalte 3 des Windkraftherlasses darstellen. Gleichzeitig geht aus dem Protokoll der Besprechung zum Windpark Streu & Saale am StMUG hervor, dass bei der betroffenen WKA Nr. 10 auf Grund ihrer Nähe zu einem Brutplatz des Uhus (innerhalb des 1.000 m – Abstandes) nach dem Windkraftherlass die Vermutung bestehe, dass das Tötungsrisiko dort signifikant erhöht sei. Daher wird laut Protokoll zusammenfassend gefordert, dass es dem Betreiber entweder gelingen muss, durch eine Raumnutzungsanalyse nachzuweisen, dass die Windkraftanlage gemieden oder selten überflogen wird und somit das Tötungsrisiko trotz der Nähe zum Horststandort nicht signifikant erhöht ist, oder die Anlage versetzt oder auf sie verzichtet werden muss. Weiter heißt es im Protokoll, dass einer Ausnahmeerteilung die Seltenheit und der schlechte Erhaltungszustand des Uhus entgegenstünde. Diesen Forderungen trägt Maßgabe A.4 Rechnung.

Die von der höheren Naturschutzbehörde genannte Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Rast- und Zugvögel hält das LfU für

nicht begründet. Als einzige der Arten ist der Rotmilan kollisionsgefährdet, welcher aber allenfalls als Nahrungsgast während des Zuges auftritt, was auf Grund der geringen Verweildauer während der Rast sowie dem Umfang der Rastplätze im räumlichen Verbund gegen ein statistisch erhöhtes Tötungsrisiko spricht. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG würde nach Auffassung des LfU auch für Kiebitze und Goldregenpfeiffer nicht vorliegen. Auch eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population ist für diese beiden Arten nicht zu befürchten, so dass auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht greift. Im Gegensatz dazu kommt das LfU in Bezug auf die Rastplätze des Mornellregenpfeiffers zu dem Ergebnis, dass mit der Errichtung der Anlagen gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und gegen das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatschG verstoßen würde.

Bezug nehmend zur Ausnahmemöglichkeit nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird darauf verwiesen, dass von Seiten des LfU eine pauschale Ablehnung einer Ausnahmemöglichkeit mit Verweis auf ungünstige Erhaltungszustände weder rechtlich noch sachlich für angemessen gehalten wird. Es wird explizit auf Nr. 9.4.4 Windkrafterlass hingewiesen, wonach bei weit verbreiteten Vogelarten auch bei signifikant erhöhtem Tötungsrisiko außerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz gemäß Anlage 1 des Erlasses in der Regel keine populationsrelevanten Auswirkungen zu befürchten sind. Lediglich die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Mornellregenpfeiffers sind in Hinblick auf eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG differenzierter zu bewerten. Es wird aber auch hierbei in Frage gestellt, ob der Verlust eines Rastplatzes auf Grund des Gesamtumfangs des Zuggeschehens und der Größe des europäischen Bestandes Auswirkungen auf den Bestand hat, zumal nicht klar ist, ob die betroffenen Individuen auf andere potentiell geeignete Plätze ausweichen.

Für die Ausführungen, die die Fledermäuse betreffen, wird vom LfU auf die „Fachlichen Erläuterungen zum Windkrafterlass Bayern; Fledermäuse – Fragen und Antworten“ verwiesen.

In Bezug auf die Landschaftsbildbewertung wird auf die „Anwendung der Landschaftsbildbewertung gemäß der Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern“ hingewiesen.

- 3.2.7 Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben in Konflikt zu den Erfordernissen der Raumordnung steht – insbesondere LEP B I 1.1, 1.3.1 sowie RP 3 B I 1.1 –, die zusammengefasst nachdrücklich die Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt sowie von Natur und Landschaft insgesamt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit verlangen. Diese Beeinträchtigungen können aber durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Daher wird Maßgabe A.4 gesetzt. Ferner sind Auflagen auf Grundlage des Artenschutzrechtes umzusetzen (u.a. Monitoring, Abschaltlogarithmus). Diese können im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung nicht festgelegt werden, sondern müssen im Detail im Genehmigungsverfahren von den Naturschutzbehörden festgelegt werden. Nur bei Erfüllung der Maßgabe A.4 kann das Vorhaben aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden. Die WKA Nr. 11 entspricht auf Grund der unmittelbaren Lage in der 200 m - Abstandsfläche und der damit verbundenen möglichen Beeinträchtigung des NSG „Trockenhänge bei Unsleben“ auch bei Beachtung der Maßgabe A.4 bezüglich Natur- und Artenschutz nicht den Erfordernissen der Raumordnung
- 3.2.8 Zusammengefasst verbleibt bei dem Windkraftvorhaben unter Gesichtspunkten des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt auch bei Beachtung der Maßgabe A.4 ein Rest möglicher beeinträchtigter Belange, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

3.3 Schutzgut Boden

- 3.3.1 Durch die Errichtung der 18 WKA kommt es durch die Versiegelung bzw. Überschüttung im Rahmen des Ausbaus der Zuwegung (0,63 ha) und bau- und betriebsbedingt durch die Kranstellflächen (1,44 ha) zum Verlust von natürlichen Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung auf einer Fläche von 2,07 ha. Die Zuwegung findet größtenteils auf bereits vorhandenen Wegen statt.
- 3.3.2 Gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan befindet sich der geplante Windpark im Norden der naturräumlichen Haupteinheit „Grabfeld“. Die im südwestlichen Plangebiet geplanten WKA Nr. 5 - 18 liegen auf der naturräumlichen Untereinheit „Mellrichstädter Gäu“. Das Mellrichstädter Gäu wird von älteren geologischen Schichten beherrscht. Der untere Muschelkalk prägt die Landschaft südlich von Mellrichstadt. Direkt westlich an das „Mellrichstädter Gäu“ schließt die Rhön an. Die vier östlich der

BAB A 71 geplanten WKA Nr. 1 – 4 (Hendungen) befinden sich in der naturräumlichen Untereinheit Grabfeldgau. Diese zeichnet sich durch eine flachwellige, selten bergige Landschaft aus, die überwiegend aus den Gesteinen Keuper und Muschelkalk gebildet wurde. Vorwiegend finden sich lehmige Lößböden und Lehmböden im Untersuchungsgebiet (Online: geologische Datenbank des LfU, 2011). Die Bodenbedingungen sowie die klimatischen Verhältnisse begünstigen den Ackerbau. Infolge der landwirtschaftlichen Nutzung in teils größeren Schlägen kann es weiterhin zu Bodenverdichtungen mit Folgen von Wind- und Wassererosionen kommen. Bei den vorkommenden Böden auf der geplanten Windparkfläche handelt es sich nicht um seltene Böden. Zudem sind diese auf Grund mittlerer bis guter Bodenwertzahlen durch Ackerbau stark vorgeprägt.

3.3.3 In den Stellungnahmen der Öffentlichkeit wird zum Schutzgut Boden kaum Bezug genommen. Lediglich eine Stellungnahme äußert hinsichtlich der Versiegelung von Boden Bedenken.

3.3.4 Die Flächeninanspruchnahme für die Standorte der WKA, der Kranstellflächen sowie der erforderlichen Zuwegung ist im Vergleich zur in der Projektbeschreibung genannten Gesamtgröße des Planungsgebiets von ca. 700 ha sehr gering. Weitere baubedingte Beeinträchtigungen sollen durch Optimierungen in der Bau- und Betriebsphase, wie eine schonende Behandlung des Oberbodens, Lagerung u. ggf. Wiederverwendung des Bodenaushubs oder den Rückbau erforderlicher Befestigungen, weiter minimiert werden. Hierzu ist Maßgabe A.6 zu beachten, außerdem ist der Hinweis D 1.14 relevant.

Da es sich beim Gesamtvorhaben um eine temporäre Flächeninanspruchnahme handelt, ist nach Betriebseinstellung die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes im Sinne des Rückbaus der Anlagen durchzuführen, was als Bestandteil des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden muss (Maßgabe A.7).

3.3.5 Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben unter den Gesichtspunkten des Schutzgutes Boden den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, wenn Maßgabe A.6 und Maßgabe A.7 beachtet werden.

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Südlich bzw. südwestlich des Windparks befinden sich die Fließgewässer Streu und Fränkische Saale. Die Bahra durchquert die Hochebene zwischen den beiden ge-

planten Teilflächen (alle Gewässer II. Ordnung). Darüber hinaus liegen teilweise im weiteren Vorhabensgebiet mehrere Gräben (z. B. Hembergsgraben, Lonngraben, Korbentalgraben, Sittersgraben,) sowie kleinere Stillgewässer. Im engeren Untersuchungsraum gibt es dagegen keine umweltfachlich bedeutsamen Oberflächengewässer.

Wasserschutzgebiete, Vorranggebiete zur Trinkwassergewinnung, Heilquellenschutzgebiete und Vorranggebiete des Hochwasserschutzes finden sich nur im weiteren Untersuchungsraum (UVS, S. 15).

Laut Ergebnis der UVS sind im engeren Untersuchungsgebiet, das Schutzgut Wasser betreffend, keine Elemente besonderer Bedeutung oder hoher Empfindlichkeit vorhanden. Der Verlust von Grundwasser bildendem Boden durch die Versiegelung wird im Rahmen des Eingriffsausgleichs durch die ökologische Aufwertung intensiv landwirtschaftlicher Fläche kompensiert. Dazu greifen die Fundamente der Anlagen nicht in wassernahe Bereiche ein. Ferner sind betriebs- oder baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen von weiter entfernt gelegenen Elementen mit erhöhter naturschutzfachlicher Bedeutung wie Wasserschutzgebieten oder Flüssen auszuschließen.

- 3.4.2 Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erhebt aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, knüpft diese jedoch an die erforderlichen Auflagen insbesondere zur Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ölwechsel, Austausch der Betriebsstoffe). Ein Hinweis für eine entsprechende Regelung als Teil des Genehmigungsbescheids findet sich unter D 1.10.
- 3.4.3 Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen stimmt dem Vorhaben zu, da es auf Grund seiner geringen Eingriffstiefe (bis zu 3,5 m) nur lokal bedeutsame Einwirkungen auf den Untergrund und auf die Grundwasserverhältnisse hat. Während der Bau- und Betriebsphase sind jedoch bauliche Maßnahmen des Grund- und Gewässerschutzes vorzusehen, um Verunreinigungen zu verhindern. Ergänzend zu den zwingend zu beachtenden Anforderungen des Allgemeinen Gewässerschutzes für den Bau und Betrieb sind weitere Auflagen zu berücksichtigen (D 1.11).
- 3.4.4 Von Seiten des Bund Naturschutz in Bayern e.V. wird gefordert, dass nur wasserungefährdende Schmierstoffe verwendet werden. Die in den Planungsunterlagen genannten Stoffe gewährleisten dies nicht. Dazu wird bemängelt, dass Vorgänge zur Befüllung und zum Wechsel von Schmier- und Kühlmittel nicht näher erläutert sind. Die Auffangeinrichtungen in der Gondel erscheinen dem BUND plausibel, jedoch wird kritisiert, dass die anschließende Beseitigung nicht näher erläutert wird.

- 3.4.5 In den Stellungnahmen der Öffentlichkeit wird zum Schutzgut Wasser nur äußerst gering Bezug genommen. Nur in einer Stellungnahme werden hierzu grundsätzliche Bedenken geäußert.
- 3.4.6 Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde sind unter Berücksichtigung der in den Projektunterlagen vorgesehenen Optimierungen in der Bau- und Betriebsphase erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nicht zu befürchten. Bezüglich der Beseitigung von anfallenden Abfällen ist auf Maßgabe A.7 zu verweisen. Hinsichtlich der Auflagen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers wird auf die genannten Hinweise verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben unter den Gesichtspunkten des Schutzgutes Wasser den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, wenn Maßgabe A.7 beachtet wird.

3.5 Schutzgut Klima / Luft

- 3.5.1 Im Ergebnis der UVS sind die Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft als gering einzustufen. Bau- und anlagebedingt kommt es zur Versiegelung von Ackerflächen, die als Kaltluftentstehungsgebiet eine Rolle spielen. Geringfügige Funktionsverluste in Bezug auf die Frischluftproduktion sind auf Grund der kleinen versiegelten Flächen jedoch vernachlässigbar. Die kurzzeitige Zunahme der Schadstoffbelastung während der Bauphase ist als unerheblich einzustufen.
- Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des Luftaustausches mit sich bringt.
- 3.5.2 Auf Makroebene kann davon ausgegangen werden, dass durch erneuerbare Energien ein positiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Insoweit trägt der Windpark in einem gewissen Umfang hierzu bei. Das entspricht insbesondere LEP B V 5.1 und 5.2 sowie RP 3 B I 2.3.3.
- Die positiven Auswirkungen in Bezug auf Energiebereitstellung wurden bereits unter C I 2.1 aufgeführt. Bezüglich des Schutzguts Klima / Luft entspricht das Vorhaben in hohem Maße den Erfordernissen der Raumordnung.

3.6 Schutzgut Landschaft

- 3.6.1 Das Vorhaben ist in der naturräumlichen Untereinheit „Grabfeld“ geplant, welche sich durch eine flachwellige und hügelige Landschaft auszeichnet. Westlich werden die vom Vorhaben betroffenen Flächen von den tiefer liegenden Flussniederungen der

Streu und der Saale und von den in selbiger Richtung liegenden Höhenzügen der Rhön abgegrenzt. Nördlich des Untersuchungsgebiets befinden sich Ausläufer des Thüringer Waldes. Der Windpark befindet sich auf einer offenen Hochebene, die zum Streu- und Saaletal relativ steil abfällt, wodurch eine Fernwirkung des Vorhabens gegeben und somit von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Nach Osten hin steigt das Gelände leicht an und es werden Höhen von bis zu 400 m ü. NN erreicht. Die Hochebene ist von mäßigem bis mittleren landschaftlichen Strukturreichtum. Prägend sind intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, die von kleineren Forsten, Feldgehölzen und Hecken unterbrochen werden. Den Geländeabfall zum Streu- und Saaletal markieren stellenweise relativ steil abfallende, bewaldete Hänge. Eine wesentliche, negativ auf das Landschaftsbild wirkende Vorbelastung stellt die BAB A 71 dar, die zwischen den für den Windpark angedachten Flächen verläuft.

Nach dem Ergebnis der UVS sind die geplanten Anlagen trotz ihrer Höhe von vielen Ortslagen, die sich in den Talräumen der Streu und Saale konzentrieren, nicht zu sehen. Insbesondere in Bastheim, Mühlfeld, Unterwaldbehrungen, Oberwaldbehrungen und Ortsteilen von Ostheim v.d. Rhön sowie Teilen von Mittelstreu sind kaum Sichtbezüge zu den Windkraftanlagen möglich. Größere Teile von Heustreu, Hollstadt, Bad Neustadt a.d. Saale und Wülfershausen a.d. Saale sehen die oberen Bauteile (Höhe > 75 m, Rotorbereich und Teile des Mastes) einzelner Anlagen. Blickbezüge sind v.a. von Mellrichstadt, Oberstreu, Unsleben und Hendungen aus möglich. Im Ergebnis der UVS ist die Errichtung des geplanten Windparks als erhebliche visuelle und unvermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu werten. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden hierfür monetäre Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannte Beschreibung und Aufzählung für externe Ausgleichsmaßnahmen erfolgte gemäß den Festlegungen aus dem Windenergieerlass.

Die geplanten Anlagen des Windkraftprojekts werden sich im gesamten Planungsraum auf das Landschaftsbild räumlich auswirken und den Landschaftsraum auf Grund ihrer Dimension, infolge der Drehbewegung der Rotoren und wegen ihrer exponierten Lage zweifelsfrei verändern.

- 3.6.2 In der Anhörung zur Fortschreibung des Regionalplankapitels (RP 3 E B VII 5.3) zeigte sich eine eindeutige Tendenz dahingehend, dass Windkraftanlagen nicht beliebig in die Landschaft „gestreut“ werden sollten. Der Regionale Planungsverband der Region Main-Rhön beabsichtigt durch die derzeit laufende Fortschreibung des Regio-

nalplans die räumliche Entwicklung der Windkraftnutzung durch die Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten raumverträglich zu steuern. Gemäß des in Aufstellung befindlichen Ziels RP 3 E B VII 5.3.2 soll bei der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen durch eine vorausschauende Standortplanung u.a. vor allem darauf geachtet werden, dass das Landschaftsbild, die Umwelt sowie der Wohn- und Freizeitwert der Region nicht erheblich beeinträchtigt werden. Damit wird auch der Festlegung LEP B VI 1.1, die Zersiedlung der Landschaft zu verhindern, Rechnung getragen. Dieses Prinzip bedingt auf der anderen Seite, dass bestimmte Landschaftsräume konzentriert mit WKA belastet werden. Aus regionaler und überregionaler Sicht ist dies vor dem Hintergrund der Festlegung in LEP B V 3.6, Windkraft verstärkt zu erschließen, nicht vermeidbar.

Durch die konzentrierte Entwicklung der Windkraftnutzung wird ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Vielmehr soll eine Konzentration auf bestimmte Standorte erfolgen, um diese möglichst gut auszunutzen. Das bedeutet, dass ein in Anspruch genommener Standort unabhängig von der Anzahl der dort aufgestellten Windkraftanlagen die Landschaft beeinträchtigt. Deshalb sollten an potenziellen Standorten möglichst viele WKA zulässig sein, damit der Beeinträchtigung der Landschaft eine möglichst große Menge an einzuspeisendem Strom gegenüber steht und andere Teilräume des Landschaftsraumes Rhön-Grabfeld freigehalten werden können. Insofern wird auch dem Ziel LEP B I 2.2.9.2 Rechnung getragen.

- 3.6.3 Die höhere Naturschutzbehörde weist auf die Bewertung des Landschaftsbildes im Landschaftspflegerischen Begleitplan hin, die zur Festlegung der monetären Ersatzmaßnahmen herangezogen wurde. In Bezug auf das NSG „Trockenhänge bei Unsleben“ wird darauf verwiesen, dass aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ein Großteil der Kriterien für die höchste Wertstufe 4 erfüllt ist, u.a. eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung, Natur weitgehend frei von visuell störenden Objekten, Dominanz extensiver kleinteiliger Nutzung, ein hoher Anteil naturraumtypischer Landschaftselemente und ein hoher Anteil kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente bzw. historischer Landnutzungsformen. Es wird auf eine entsprechende Korrektur der Einordnung des NSG „Trockenhänge bei Unsleben“ hingewiesen. Dazu wird die vorgenommene pauschale Einordnung in eine bestimmte Wertstufe nicht als differenzierte Landschaftsbildbewertung aufgefasst. So wird darauf hingewiesen, dass in dem beidseitigen 500 m – Puffer um die BAB A 71 sowie in den betroffenen Siedlungen eine differenzierte Abgrenzung der Landschaftsbildbewertung vorgenommen werden sollte. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ist die Bewertung des Landschaftsbildes bezüglich der genannten

Punkte zu überarbeiten und dementsprechend eine Neuberechnung der monetären Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Dem Hinweis der höheren Naturschutzbehörde trägt die Maßgabe A.4 Rechnung.

- 3.6.4 Eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes durch WKA ist vor dem Hintergrund baurechtlicher Privilegierung nur dann anzunehmen, wenn es sich um eine in ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder einen besonders großen Eingriff in das Landschaftsbild handelt. In Bezug auf die Beeinträchtigung ist auf den Belang der optisch bedrängenden Wirkung beim Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit unter C I 3.1 hinzuweisen. Vor diesem Hintergrund relativieren sich die vorgebrachten Bedenken seitens der Öffentlichkeit, die bezüglich der negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genannt wurden. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön sind genannte Belange im Rahmen des Anhörungsverfahrens und unter Zugrundelegung der Ausschluss- und Restriktionskriterien hinreichend berücksichtigt worden. Eine raumordnerische Auseinandersetzung mit den maßgeblichen Belangen, die von einer künftigen Windkraftnutzung beeinträchtigt werden könnten, hat im Rahmen der Abwägung stattgefunden. Da weitere Planungen für Windkraftanlagen im engeren räumlichen Zusammenhang möglich sind, kann es auf Grund des Überlastungsschutzes besonders betroffener Gemeinden jedoch im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplankapitels RP 3 E B VII 5.3 „Windkraftanlagen“ noch zu Anpassungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kommen. Hierzu wird auf den Hinweis D 1.15 verwiesen. Insofern erscheint es im Sinne der Konzentrationswirkung sinnvoll, Anlagen an den geplanten Standorten zu ermöglichen. Die Planung trägt damit dem landesplanerischen Konzentrationsprinzip Rechnung. Insoweit ist das Windkraftprojekt grundsätzlich mit der genannten Fortschreibung des Regionalplans vereinbar.

Gleichwohl sind wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Neben den in den Projektunterlagen aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation sind - in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden - zusätzlich geforderte Auflagen vorzusehen und umzusetzen. Dies wird durch die Vorgaben in Maßgabe A.4 gewährleistet und begründet sich hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft vor allem aus den Festlegungen LEP B I 2.2.3 und RP 3 E B VII 5.3.2.

- 3.6.5 Zusammenfassend ist festzustellen, dass wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei dem Windkraftprojekt unter Gesichtspunkten des Schutzgutes Land-

schaft bei Beachtung der Maßgabe A.4 bezüglich der monetären Ersatzmaßnahmen und der Maßgabe A.5 hinsichtlich der optischen Beeinträchtigungen ein geringer, aber nach Ansicht der höheren Landesplanungsbehörde hinnehmbarer Rest beeinträchtigter Belange verbleibt, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3.7.1 Windkraftanlagen können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern negativ auswirken. Gemäß Windenergieerlass ist Denkmalschutz ein öffentlicher Belang und Aufgabe des Gemeinwohls mit Verfassungsrang. Der öffentliche Belang Denkmalschutz steht einem privilegierten Vorhaben dann entgegen, wenn das Außenbereichsvorhaben die besondere Wirkung eines Denkmals erheblich beeinträchtigen würde. Der Umfang des Umgebungsschutzes ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig, daher kann keine pauschale Abstandsregelung in Bezug auf Kultur- und sonstige Sachgüter definiert werden.

Bei der Standortbestimmung sind Standorte mit Bodendenkmälern gemäß Windenergieerlass primär zu vermeiden. Falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist durch Auflagen festzulegen, dass der Maßnahmenträger Bodendenkmäler in einer den Ansprüchen der Archäologie entsprechenden Weise auf seine Kosten in zumutbarem Umfang ausgraben und dokumentieren lässt.

3.7.2 Im Bereich des geplanten Windparks liegen mehrere Bodendenkmäler, die gem. UVS (S. 11) bei der Planung berücksichtigt wurden. Gemäß dem Ergebnis der UVS sind bauliche Eingriffe in den Denkmalbestand – Bau- und Bodendenkmale – mit der Errichtung und dem Betrieb der WKA nicht verbunden. Ohnehin orientiert sich der Windpark im Wesentlichen an dem Regionalplanentwurf des RPV Main-Rhön (Ausnahme WKA Nr. 10 und Nr. 11), der Bodendenkmale als Ausschlusskriterium für die Windkraftnutzung vorsieht (vgl. Anhang zu RP 3 E B VII 5.3.2). In Bezug auf Bodendenkmäler wird in der UVS genannt, dass sich im Bereich von Hendungen und in Bahra die nächsten befinden, diese aber von der Errichtung des Windparks nicht betroffen sind.

3.7.3 Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege Referat B IV „Praktische Denkmalpflege, Bodendenkmäler“ wies in seinen Stellungnahmen (v. 11.07.2012, 24.10.12 u. 08.01.2013) darauf hin, dass für die Anlagenbereiche WKA Nr. 3 (Hendungen), WKA Nr. 7 (Mittelstreu) und WKA Nr. 11 (Unsleben) inkl. Baustelleneinrichtungen und Kranstellflächen auf Grund von direkt angrenzenden bekannten Bodendenkmälern

bzw. direkt betroffenen Bodendenkmälern Art. 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG) gilt, weshalb hier die Erdarbeiten bauvorgreifend archäologisch begleitet werden sollen (Maßgabe A.8).

- 3.7.4 Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gibt zu Bedenken, dass die das Plangebiet umschließenden Dörfer nahezu durchweg eine hohe Qualität ihres Ortsbilds und eine wertvolle historische Bausubstanz aufzuweisen haben. Für die Ansichten dieser Orte werden sich auf Grund der Höhe der Windkraftanlagen erhebliche Kulissenwirkungen ergeben, zum Teil auch direkt aus den historischen Straßenräumen der Dörfer hinaus. Landschaftsprägende Denkmale, die besonders empfindlich auf optische Beeinträchtigungen reagieren, sind aus denkmalpflegerischer Sicht die kath. Kirche St. Michael in Heustreu, die kath. Kirche St. Jakobus in Hollstadt sowie das Schloss Unsleben.

Ingesamt ist aus denkmalpflegerischer Sicht festzustellen, dass die geplanten Anlagen eine hohe und erhebliche Belastung darstellen und mindestens auf die WKA Nr. 10 und WKA Nr. 11 sowie WKA Nr. 16 und WKA Nr. 17 verzichtet werden sollte, da diese nur knapp durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebietsausweisung des Regionalplans Main-Rhön gedeckt sind. Selbst ohne diese vier Anlagen sei die Beeinträchtigung der Ortsbilder, der landschaftsprägenden Denkmale und der Kulturlandschaft des Grabfelds immer noch erheblich.

Vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wird ferner darauf verwiesen, dass erhebliche negative Beeinträchtigungen zu Ensembles und landschaftsprägenden Denkmälern durch größere Abstände zu reduzieren seien. Aus der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (v. 15.02.2012) zum Regionalplanentwurf B VII 5.3 „Windkraftanlagen“ geht hervor, dass sich eine erhebliche negative Auswirkung auf das Ensemble in Hendungen ergeben würde. Dieses Argument wurde auch in Stellungnahmen der Öffentlichkeit mehrfach angeführt.

- 3.7.5 Aus raumordnerischer Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des öffentlichen Belangs Denkmalschutz nicht vor. Aus dem Windenergieerlass geht hervor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung beispielsweise dann vorliegt, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Für die in C I 3.7.4 genannten Denkmäler und das o.g. Ensemble ist dies aus raumordnerischer Sicht nicht der Fall. Die vom Landesamt für Denkmalpflege genannten, sich durch das Vorhaben ergebenden erheblichen Kulissenwirkungen werden als Beeinträchtigungen anerkannt. Diese liegen jedoch nur für bestimmte Blickrichtungen vor, so dass für

die genannten Denkmäler nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen auf diese weiterhin ohne Einschränkung gegeben. Darüber hinaus sind die vom Vorhaben betroffenen Flächen durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die BAB A 71 bereits vorbelastet. Letztlich ist festzuhalten, dass der unmittelbare Eindruck der Denkmäler sowie des Ensembles durch die in gewissem Abstand befindlichen Windkraftanlagen nicht negativ beeinträchtigt wird.

- 3.7.6 Es ist somit festzustellen, dass das Vorhaben bezüglich der Belange des Denkmalschutzes den raumordnerischen Erfordernissen noch entspricht, die sich aus LEP B III 5.1.5 bis 5.1.7 sowie aus den Festlegungen des RP 3 B II 5.2 und 5.3 ergeben, wenn hinsichtlich der Bodendenkmäler Maßgabe A.8 beachtet wird.

II Raumordnerische Gesamtabwägung

In der Gesamtschau der Auswirkungen des Windkraftprojekts ist festzustellen, dass unter den Blickwinkeln der Energieversorgung, der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes durch das Vorhaben positive Beiträge von hohem Ausmaß geleistet werden. Diese Beiträge sind wegen ihrer Bedeutung mit einem großen Gewicht in die Abwägung einzubeziehen.

In negativer Hinsicht wirkt sich das Projekt auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Menschen und menschliche Gesundheit und Kultur- und sonstige Sachgüter aus. Die beiden letztgenannten Belange sind aber nur vergleichsweise gering beeinträchtigt; daher kommt ihnen in der Gesamtschau nur ein geringes Gewicht zu. Hingegen ist das Maß der Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft als erheblich zu bezeichnen.

Das LEP legt in Ziel A I 2.1 Satz 3 fest, dass bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit, den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen ist, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. Eine solche wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen konnte im Rahmen der umfassenden Anhörung nicht festgestellt werden. Daher steht dieses LEP-Ziel dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Die mit dem Bau des Windparks verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können bei Beachtung der Maßgaben erheblich reduziert bzw. ausgeglichen werden, wie die Ausführungen unter C I 3 zeigen. Lediglich WKA Nr. 11 kann auch bei Beachtung der Maß-

gaben auf Grund der unmittelbaren Lage in der 200 m-Abstandsfläche und damit im direkten Einwirkungsbereich des NSG „Trockenhänge bei Unsleben“ nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Die übrigen Belange, die nach dem Ergebnis der Anhörung von dem Windkraftprojekt berührt werden, erfahren – aus raumordnerischer Sicht – entweder keine oder allenfalls eine vernachlässigbare Beeinträchtigung. Daher stehen die übrigen Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Aus raumordnerischer Perspektive ist ferner zu berücksichtigen, dass die Errichtung eines Windparks und damit die Konzentration von großtechnischen Anlagen auf relativ engem Raum zwar auf der einen Seite hohe Belastungen des betroffenen Areals mit sich bringt, auf der anderen Seite aber nur durch diese Konzentration ermöglicht wird, dass andere sensible Landschaftsräume freigehalten werden können und so insgesamt die Zersiedelung der Landschaft verhindert wird. Gleichzeitig bedeuten Errichtung und Betrieb des Windparks, dass erneuerbare Energiequellen gemäß LEP B V 3.1.2, 3.2.3 und 3.6 verstärkt erschlossen und genutzt werden, um Strom dezentral zu erzeugen. Das Vorhaben trägt damit auch zur Entwicklung des ländlichen Raumes bei, was aus überfachlicher raumbezogener Sicht zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Arbeits- und Lebensbedingungen führt und regionale Wirtschaftskreisläufe fördert.

Gemäß RP 3 E B VII 5.3.1 soll bei überörtlich bedeutsamen Windkraftanlagen durch eine vorausschauende Standortplanung u.a. vor allem darauf geachtet werden, dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden. Wie oben festgestellt, wird das Windkraftvorhaben das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erheblich beeinträchtigen. Wie weiter festgestellt, ist das Maß dieser Beeinträchtigung jedoch nicht so groß, dass es dem Projekt grundsätzlich entgegenstünde. Bei Beachtung der Maßgaben wird es erheblich reduziert werden.

Auch wenn dazu noch die anderen behandelten negativ berührten Belange in die Gesamtabwägung eingestellt werden, ist im Ergebnis ein Überwiegen der positiv berührten Belange festzustellen.

Insgesamt gesehen ist also aus den vorstehenden Gründen der Bau der WKA Nr. 1 –

10 und der WKA 12 – 18, insgesamt siebzehn Windkraftanlagen unter Beachtung der angegebenen Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

D Abschließende Hinweise

- 1 Die landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf Folgendes aufmerksam gemacht:
 - 1.1 Von der Bayerischen Rhön-Gas GmbH wird darauf hingewiesen, Kabeltrassen außerhalb des Schutzstreifenbereichs (s. Schreiben vom 12.10.2012: allseits 2,5 m zur Rohrachse) zu planen und Bautrassen so auszuführen, dass keine Einwirkungen auf die Leitungsanlagen zu erwarten sind.
 - 1.2 Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat zu den WKA Nr. 1, Nr. 10 und Nr. 17 die Hinweise gegeben, inwieweit durch Veränderungen insb. der Kranstellflächen ungünstige zu bewirtschaftende Restflächen vermieden werden können. So soll am Standort WKA Nr. 10 (Unsleben) die Kranstellfläche westlich bzw. östlich in der Verlängerung der geplanten Anlage angelegt werden.
Ebenso soll am Standort WKA Nr. 17 (Hollstadt) die Kranstellfläche an der südlichen Zuwegung beginnen und in Nord-Süd-Richtung angelegt werden.
Die Zuwegung der WKA Nr. 1 sollte wie im landschaftspflegerischen Begleitplan Kapitel 5.1 dargestellt erfolgen, da durch eine Zuwegung über die Flurnummer 3265 von der St 2275 aus ein Restgrundstück auf Flurnummer 3278 und damit eine ungünstig zu bewirtschaftende Restfläche entstünde.
 - 1.3 Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken teilte mit, dass die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) aus Kapitel 4.3 und die Aussagen zum Natur- und Landschaftsschutz aus Kapitel 5 des Antrages Auswirkungen auf die Flurbereinigungsverfahren haben können (z. B. zusätzlicher Flächenbedarf). Es wird deshalb empfohlen, die Unterlagen dem ALE Unterfranken vorzulegen. Soweit hierdurch Nutzungsänderungen an Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet oder die Errichtung von landschaftspflegerischen Anlagen notwendig werden, ist hierfür eine gesonderte Zustimmung nach § 34 FlurbG erforderlich.

Des Weiteren ist die Trassenführung für die Anlagen WKA Nr. 1, WKA Nr. 2 – 4 sowie WKA Nr. 16 – 18 auf den festgestellten bzw. in Aufstellung befindlichen Plänen nach § 41 FlurbG aufzubauen. Dazu wird vom ALE Unterfranken für WKA Nr. 1 die Zustimmung unter folgenden Bedingungen erteilt:

- Vor Beginn der Maßnahme hat der Antragsteller Erklärungen der derzeitigen Eigentümer der innerhalb der beantragten Tiefe der Abstandsflächen von 85 m (0,4 H + 5,4 m) liegenden Einlageflurstücke einzuholen, wonach diese mit der Errichtung der Anlage einverstanden sind und die bezüglich ihrer Einlageflurstücke im Flurbereinigungsplan Bahra 2 enthaltenen Regelungen unwiderruflich anerkennen.
- Weiterhin hat der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme auch Erklärungen der Besitzer und nach Entwurf des Flurbereinigungsplans Bahra 2 vorgesehenen Neueigentümer der Abfindungsflurstücke einzuholen, wonach diese mit der Errichtung der Anlage einverstanden sind und die bezüglich ihrer Einlageflurstücke im Flurbereinigungsplan Bahra 2 enthaltenen Regelungen unwiderruflich anerkennen.

1.4 Zwischen der Agrokraft GmbH und den Flurbereinigungsgenossenschaften der abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren Hendungen, Hollstadt, Mittelstreu und Unsleben wurden mehrere Nutzungsverträge über die Inanspruchnahme von Flächen der jeweiligen Flurbereinigungsgenossenschaften im Planungsgebiet unterzeichnet. Diese Verträge bedürfen nach § 17 Abs. 2 FlurbG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, also des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken. Eine solche Zustimmung wurde bisher für keinen dieser Verträge erteilt, die Vereinbarungen sind damit schwebend unwirksam. Soweit die betreffenden Nutzungsverträge dem ALE Unterfranken bereits vorliegen, kann ihnen nach derzeitigem Stand in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden. Das ALE Unterfranken wird die Flurbereinigungsgenossenschaften hierüber in Kenntnis setzen.

1.5 Auf die Anzeigepflichten gegenüber dem Luftamt Nordbayern wird hingewiesen.

1.6 Das Staatliche Bauamt Schweinfurt teilte mit, dass mit dem geplanten Abstand der WKA 1 (Hendungen) zur Staatsstraße von ca. 300 m Einverständnis besteht, wenn das Windrad mit einer Eiswurfsicherung ausgestattet wird. Außerdem sollte das Konzept der Zuwegung mit den Baulastträgern der Straßen, der Polizei und der Verkehrsbehörde abgestimmt werden. Im Falle von Leitungsverlegungen in Bundes- oder

Staatsstraßen sind entsprechende Gestattungsverträge mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.

- 1.7 Die Autobahndirektion Nordbayern weist darauf hin, dass die verkehrliche Erschließung, insbesondere im Hinblick auf Großraum- und Schwertransporte, Bestandteil des Genehmigungsverfahrens sein muss.
- Dazu wird darauf hingewiesen, dass der grundsätzlichen Nutzung von internen Betriebszufahrten oder provisorischen Ausfahrten von Autobahn und ihren Nebenanlagen aus verkehrlichen Gründen nicht zugestimmt wird.
- Ferner ist für die Kabelverlegung im 100 m-Bereich zur Autobahn bei der Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Würzburg – eine Genehmigung nach § 9 Abs. 2 FStrG einzuholen. Falls die Autobahn gekreuzt werden muss, ist ein Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen. Zusätzlich dürfen Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Dazu wird auf § 33 StVO verwiesen. Beleuchtungsanlagen sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 71 nicht geblendet wird. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche auf Grund von Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Falls die Autobahndirektion Nordbayern als Bundesstraßenverwaltung mit eigenen Grundstücken von den Bauvorhaben betroffen ist, wird um Mitteilung gebeten.
- 1.8 Vom Wasserzweckverband Mellrichstädter Gruppe wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Versorgungseinrichtungen des Zweckverbandes nicht überbaut werden dürfen und notwendige Abstandsflächen zwingend einzuhalten sind.
- 1.9 Die Regierung von Oberfranken (Bergamt Nordbayern) weist darauf hin, dass ein uneingeschränkter Abbau der Vorrangfläche für Sand und Kies SD/KS 7 „Östlich Mittelstreu“, die sich nördlich der WKA Nr. 5 (MIT) befindet, möglich bleiben muss.
- 1.10 Das Landratsamt Rhön-Grabfeld gibt den Hinweis, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Baus und Betriebs der Windkraftanlagen, die folgenden Punkte zu beachten sind: Ölwechsel und Austausch der Betriebsstoffe sind nur mit druckfesten Schlauchleitungen von einem Auto mit ADR-Zulassung aus zulässig. Das Abkranen von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig. Falls ein

Transformator (Option) an der Anlage aufgestellt werden soll, ist dort ein entsprechender Auffangraum (≥ 1.160 l) vorzuhalten.

- 1.11 Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen teilte mit, dass entsprechende wasserrechtliche Regelungen einer Bauwasserhaltung zu treffen sind, falls im Rahmen der Herstellung der Baugrube Grundwässer (auch Schichtwasser ist gemäß DIN als Grundwasser zu definieren) angeschnitten werden.
- Dazu sind auslaugbare bzw. Wasser gefährdende Baustoffe für Fundamentarbeiten zu verbieten. Es sind für die Anlage bauliche Vorkehrungen zu treffen, die unkontrolliert austretende Betriebsstoffe vollständig aufnehmen können und für den Austausch von Betriebsstoffen ist an der Erdoberfläche eine Fläche herzustellen, die das Versickern von gefährlichen Stoffen in den Untergrund verhindern und bei Havarien austretende Flüssigkeiten zurückhalten kann.
- Im Falle einer Wiederverfüllung der Baugrube darf nur der örtliche Aushub wieder eingebracht werden. Dabei ist die ursprüngliche hydraulische Funktion der Bodenschichten wiederherzustellen; die Schaffung künstlicher hydraulischer Wegsamkeiten ist zu unterlassen.
- 1.12 Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist auf die Pflicht zur Beachtung des Art. 7 Abs. 1 DSchG und des Art. 8 DSchG hin.
- 1.13 Den Hinweisen der erforderlichen Einhaltung von Arbeitsschutzanforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb der WKA (Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken) war im Raumordnungsverfahren nicht nachzugehen, weil es sich hierbei um rein baurechtliche Fragen handelt, die Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind.
- 1.14 Zum Schutz des Bodens ist eine auf die Schonung des Bodens ausgerichtete Bautechnologie anzuwenden. Flächen zur Lagerung des Erdaushubs sollen mit Baggermatten geschützt werden, bei nassem Bodenzustand soll kein Befahren mit schweren Maschinen stattfinden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die für die Errichtung der Windkraftanlagen benutzten Straßen und Wege sachgerecht wiederherzustellen und die während der Bauzeit in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ordnungsgemäß zu rekultivieren. Der Bodenaushub soll ordnungsgemäß in Mieten gesondert bis zur Wiederverwendung zwischengelagert werden. Das gilt auch für den Fall späterer Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Windkraftanlagen.

- 1.15 Dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön wird empfohlen, im Falle der Genehmigung des Windparks Streu & Saale Anpassungen der bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in unmittelbarer Nachbarschaft zum Windparkvorhaben vorzunehmen. Bezüglich der optischen Bedrängung im Sinne der umzingelnden Wirkung und des Überlastungsschutzes für die Orte Bahra und Hendungen sollten die Vorrang- und Vorbehaltsflächen WK 3, WK 4 und WK 5 des in Aufstellung befindlichen Regionalplankapitels B VII 5.3 „Windkraftanlagen“ angemessen reduziert werden.

- 2 Die landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde.

- 3 Der Projektträger wird gebeten, der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde etwaige Planänderungen mitzuteilen und die Fertigstellung unter Beigabe eines Ausführungslageplans anzuzeigen. Der Projektträger wird weiter gebeten, die Regierung zu informieren, falls das Vorhaben gänzlich aufgegeben werden sollte.

- 4 Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

- 5 Das Landratsamt Rhön-Grabfeld wird über das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung unterrichtet. Die landesplanerische Beurteilung wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken zur Einsichtnahme eingestellt.

- 6 Die in diesem Verfahren der Regierung von Unterfranken übermittelten Stellungnahmen, Hinweise und Detailunterlagen stehen für nachfolgende Verfahren zur Verfügung.

Würzburg, den 03 .07.2013

Regierung von Unterfranken

Obermeister